

Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess

Thomas Bruha

«Es geht letztlich um zwei Dinge: Verständnis für den liechtensteinischen Staat und Verständnis für Europa aufzubringen. . . Nur wenn das liechtensteinische Volk Europaverständnis aufbringt, so ist der Staat Liechtenstein auch in der Lage, seine eigene Identität, seine Eigenstaatlichkeit zu bewahren»

(Herbert Wille, Europäische Integration, 395)

Vortragstext vom 13. März 1990. Spätere Entwicklungen sind in den Anmerkungen berücksichtigt.

Vorbemerkung: Staat – Interdependenz – Integration

«Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess» ist unschwer als eine Konkretisierung des Leitthemas unserer Vorlesungsreihe «Kleinheit und Interdependenz» zu erkennen. Dies leuchtet nicht nur für das erste Begriffspaar – Liechtenstein und Kleinheit – ohne weiteres ein. Es trifft auch auf die Begriffe europäische Integration und Interdependenz zu. Der europäische Integrationsprozess ist geradezu ein Paradebeispiel der Interdependenz. Diese – also die wechselseitige Abhängigkeit zweier (oder mehrerer) Erscheinungen voneinander in der Weise, dass die Existenz oder die Veränderung der einen Erscheinung von der Existenz oder Veränderung der anderen Erscheinung abhängt und umgekehrt¹ – ist die primäre Antriebsquelle des europäischen Integrationsprozesses. Immer weniger in der Lage, auf sich allein gestellt ihre herkömmlichen Staatsaufgaben wahrzunehmen und alte und neue Probleme zu lösen, greifen die geschichtlich gewachsenen Nationalstaaten zunehmend zum Instrument der Integration, um Wohlfahrt (im weitesten Sinne) und Friedenssicherung nach innen wie nach aussen im Zusammenwirken zu gewährleisten.² Die Internationalisierung, zumeist Globalisierung aller wesentlichen, weil existentiellen Gegenwarts- und Zukunftsprobleme, seien sie ökonomischer oder im modernistisch weit verstandenen Sinne des Wortes ökologischer Art, hat dazu geführt, dass die Interdependenz der Staaten heute der Normalzustand ist.³

Im Gegensatz hierzu wird der Spielraum für einzelstaatlich-autarke Entscheidungen, d. h. solche, die ohne Rücksicht auf externe Effekte und Abhängigkeiten getroffen werden können und getroffen werden dürfen, zunehmend enger. Er reduziert sich tendenziell auf Probleme lokalen und regionalen Zuschnitts, also solche, für deren Bewältigung Staaten durch-

¹ Nohlen, 1.

² Steiger, 17 ff., 182 ff.

³ Tomuschat, Verfassungsstaat, 18.

schnittlicher Grösse als Gesamtverband überdimensioniert sind. Manche sehen in dieser Entwicklung, in deren Folge dem Staat die Aufgaben gleichsam nach oben und unten hin wegfließen, bereits den Anfang vom Ende des Staates als primärer politischer Organisation.⁴ An seine Stelle hätten – entsprechend dem Wandel der Problem- und Aufgabenstruktur – supranationale Organisationen des Typus eines «Europas der Regionen» zu treten, die sich unter Beachtung des wiederbelebten Subsidiaritätsprinzips der überregionalen Probleme annehmen würden.⁵

Wenn Sie mich fragen, so halte ich von derartigen Abschiedsreden auf den Staat wenig, weil ihnen, politischen Glasperlenspielen ähnelnd, ein recht wirklichkeitsfremdes Wunschbild von der Supranationalität zugrunde liegt. Wandlungsbedingte Aufgabenverlagerungen auf überstaatliche Organisationen dürfen nicht mit Macht- und Einflussverlusten der sie tragenden Mitgliedstaaten verwechselt werden. Diese büssen zwar an Handlungsautonomie ein, gewinnen zugleich aber an kollektiver Wirkkraft und damit indirekt auch an individuellem Gewicht.⁶ Wegen dieser primär instrumentellen Rolle sind internationale Organisationen, die nicht nur mit marginalen Befugnissen ausgestattet sind, auch stets Staatengemeinschaften, und nichts deutet darauf hin, dass sich in absehbarer Zeit hieran etwas ändern wird.⁷ Im Gegenteil, das Wiedererwachen des Nationalismus in weiten Teilen der Welt, etwa in Osteuropa, zeigt, wie attraktiv die Staatlichkeit nach wie vor ist. Nationen haben offensichtlich immer noch ein urwüchsiges Bedürfnis, in einem eigenen Staat zu leben,⁸ mag dieser auch in einem grösseren Verband konföderativer oder föderativer Art eingebunden sein.

Deshalb, zutreffend, weil von den realen Gegebenheiten gedeckt, ist allein der Schluss, dass der Staat als prinzipiell autonom handelnder Akteur der Vergangenheit angehört. Die Souveränität im klassisch verstandenen Sinne absoluter oder zumindest prinzipieller Unabhängigkeit ist heute eine

⁴ Siehe aus dem politikwissenschaftlichen Schrifttum etwa Willke; zur staatsrechtlichen Diskussion über die gegenwärtigen Funktionen des Staates Linck und Ress.

⁵ Siehe zur Diskussion um den politischen Regionalismus als Basis einer europäischen Verfassungsordnung Voss.

⁶ Steiger, 182.

⁷ Siehe auch Kreile, 31: «Solange der Nationalstaat die zentrale Arena bleibt, in der politische Legitimität und Macht erworben werden, hat er auch als Wirtschaftseinheit nicht ausgedient.»

⁸ Vielleicht etwas überpointiert Herzog, 3: «Eine Nation ohne den Willen zum eigenen Staat ist ein Unding.»

Chimäre.⁹ Kein Staat, auch nicht die atomare Supermacht, ist im Kern unabhängig. Rechtliche Souveränität – oder wenn Sie so wollen Eigenstaatlichkeit – ist in unserer Zeit nur noch im Rahmen kooperativer und integrierender Verflechtungsprozesse der Staaten sinnvoll – ein faktischer wie normativer Befund, den der auch in St. Gallen lehrende deutsche Staatsrechtler Peter Häberle zum Verfassungsprinzip des «kooperativen Verfassungsstaates» erhoben hat.¹⁰

Wenn wir also heute abend über das Thema «Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess» sprechen wollen, so haben wir es zunächst mit Interdependenzen zwischen Staaten zu tun, und zwar Abhängigkeiten, die mehr oder weniger symmetrischer oder asymmetrischer Natur sein können, in denen sich also aktive und passive Beeinflussung mal mehr, mal weniger die Waage halten. Mit dieser zwischenstaatlichen Interdependenz sind die wechselseitigen Abhängigkeiten aber keineswegs erschöpft. Bei aller Betonung des Gewichtes der Staaten als Steuerungszentren des Integrationsprozesses ist dieser keineswegs nur eine staatliche Veranstaltung. Er wirkt prinzipiell auf drei miteinander verknüpften Funktionsebenen:¹¹ einer ökonomischen, die ich kurz mit Marktintegration¹² bezeichnen möchte, und auf der es darum geht, trennende Wirtschaftsgrenzen mit dem Ziel einer zunehmenden Verflechtung der Märkte aufzuheben. Im Idealfall bedeutet das, dass ein gemeinsamer Markt innerstaatlichen Zuschnitts, kurz: ein Binnenmarkt, hergestellt wird; zweitens, einer politischen Ebene, auf der die Politiken der sich volkswirtschaftlich integrierenden Staaten komplementär zur Marktintegration vergemeinschaftet oder angeglichen werden, um diese etwa durch eine gemeinsame Umwelt- und Verbraucherschutzpolitik, Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Industrie- und Energiepolitik usw. sozial verträglich zu machen und zu verhindern, dass die Marktintegration zügel- und steuerlos wird (Politikintegration).¹³ In dieser Interdependenz wird die Marktintegration zwar von der Politikintegration teilweise kanalisiert; zugleich erzeugt die Marktintegration aber auch ein

⁹ Siehe bereits den Titel des von Czempiel herausgegebenen Sonderheftes.

¹⁰ Häberle, 287 ff.

¹¹ Siehe im einzelnen Behrens und Mols; zu den kaum noch zu überblickenden Integrations-theorien jüngst Gstoehl, *European Economic Space*, 1–17.

¹² Dazu vor allem Pelkmans, differenzierend zwischen eigendynamischer «market integration from below» (1 ff.) und staatlich induzierter «market integration from above» (154 ff.).

¹³ Siehe zur Interdependenz von Markt- und Politikintegration vor allem Kreile, 29 ff.; vertiefend und rechtsvergleichend Heller/Pelkmans.

Bedürfnis nach marktkompatibler politischer Regulation, die wiederum Anstösse zur politischen Einigung (politische Integration) geben kann. Denn von einem gewissen Ausmass der Vergemeinschaftung nationaler Politiken an kann es erforderlich werden, diese z. B. in eine Wirtschafts- und Währungsunion einzubinden oder durch Schaffung demokratischerer Gemeinschaftsinstitutionen ausreichend zu legitimieren. Kurz: Schritte der Marktintegration ziehen sachnotwendig auf sie abgestimmte Schritte der Politikintegration nach sich und begünstigen zusammen mit dieser die Herausbildung einer neuen politischen Einheit (die politische Integration).¹⁴

Schliesslich, drittens, wirken Integrationsprozesse auch auf der sozio-kulturellen Ebene der Gesellschaft (sozio-kulturelle Integration),¹⁵ weil etwa die wirtschaftliche Freizügigkeit soziale Kontakte und Verbindungen schafft, die Homogenisierung der Rechts- und Lebensverhältnisse sowie die Herausbildung gemeinsamer Institutionen ein Gemeinschaftsbewusstsein entstehen lässt und so wiederum neue Integrationsimpulse gesetzt werden. Sollte man diesen dynamisierenden Wechselbeziehungen zwischen den wirtschaftlichen, den politischen und den sozio-kulturellen Aspekten der Integration eine Bezeichnung geben, so würde ich von strukturellen Interdependenzen sprechen, die vor allem dann zu bedenken sind, wenn mit einer womöglich nur partiellen oder sonstwie begrenzten Teilnahme an Integrationsprozessen geliebäugelt wird.¹⁶

Nach diesen zugebenermassen etwas theoretisch-abstrakten Vorbemerkungen zum Phänomen der Integration und der Komplexität mit ihr verknüpfter wichtiger Interdependenzen (weitere liessen sich anführen) werde ich jetzt konkreter und wende mich – Schritt für Schritt – der eigentlichen liechtensteinischen Orientierungsproblematik zu. Um zu unterstreichen, dass es sich bis hierhin wirklich nur um Vorbemerkungen gehandelt hat, möchte ich den folgenden Teil als Teil I bezeichnen. Er nimmt so kurz wie möglich zur «Dynamik des europäischen Integrationsprozesses» Stellung. Dem schliesst sich ein zweiter Teil an, der sich mit dem aktuellen Stand und den für Liechtenstein bedeutsamen Entwicklungstendenzen der gegenwärtigen EG-EFTA-Gespräche über einen gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befasst; schliesslich, last but not least,

¹⁴ Im Ergebnis ähnlich Kreile, *ibid.*, der allerdings nicht klar zwischen Politikintegration und politischer Integration unterscheidet.

¹⁵ Siehe Meyer-Cording (unter Fruchtbarmachung der Integrationslehre Rudolf Smends).

¹⁶ Vor allem mit Blick auf den zur Zeit lebhaft diskutierten und seit dem 20. Juni offiziell verhandelten EWR.

werde ich in einem dritten Teil zu einigen zentralen rechtlichen und staatspolitischen Problemen Stellung nehmen, mit denen Liechtenstein mit Blick auf den EWR als Teilphänomen eines umfassenderen Integrationsprozesses konfrontiert ist.

1. Dynamik des europäischen Integrationsprozesses

Die Ereignisse und Fakten sind Ihnen bekannt. Ich möchte sie deshalb nicht in extenso vor Ihnen ausbreiten, sondern mich auf die wesentlichen, insbesondere jüngsten Aspekte beschränken und sie mit Blick auf die liechtensteinische Orientierungsproblematik zueinander in Bezug setzen. Zu diesem Zweck greife ich drei Phänomene heraus, die die wichtigsten Faktoren eines sich rasant beschleunigenden Strukturwandels in Europa¹⁷ sind, den vor kurzem niemand von uns für möglich gehalten hätte:

1. Der EG-Binnenmarkt als Schlüsselkonzept eines 1985 in Gang gesetzten Modernisierungsschubs der westeuropäischen Wirtschaft; 2. die Einheitliche Europäische Akte von 1987 mit ihrem Vertragsziel der Europäischen Union als Instrument innenpolitischer Konsolidierung und aussenpolitischer Stärkung der Europäischen Gemeinschaft auf ihrem Weg zu einer auch politischen Weltmacht; 3. die bis jetzt mit wenigen Ausnahmen friedliche Revolution im Lager der COMECON-Staaten, die einerseits völlig neue Europaperspektiven eröffnet, die andererseits aber auch eine höchst instabile politische Gesamtsituation mit sich gebracht hat. Dieser zweite Aspekt, der Risikofaktor der Instabilität¹⁸ als Folge des rapiden Zerfalls bisheriger Herrschaftsstrukturen und – vielleicht noch wichtiger – ihrer Ideenwelt, wird in der öffentlichen Diskussion m. E. stark unterschätzt. Das hängt natürlich mit der durchaus verständlichen und mir in ihrer Grundstimmung auch sympathischen gesamteuropäischen Europaeuphorie zusammen. Die destabilisierende Wirkung des Systemwandels in den bislang kommunistischen Staaten Europas zu verkennen, bedeutet aber zugleich, einen wesentlichen Faktor der Integrationsbeschleunigung zu übersehen. Warum?

Kennzeichnend für die gegenwärtige Situation, so meine ich, ist ein krasser Gegensatz zwischen der Offenheit der politischen Entwicklung einerseits und der Knappheit der für eine Überführung der steuerlos geworde-

¹⁷ Siehe FL-Integrationsbericht I, 3 ff.

¹⁸ Ausführlich dazu Schweizerisches Institut für Auslandsforschung.

nen sozialistischen Planwirtschaften in die westeuropäische Marktwirtschaft zur Verfügung stehenden Zeit andererseits. Mit dieser Bewertung möchte ich mich nicht in das Lager derer einreihen, die pauschal und tendenziell expansionistisch für radikale ad-hoc Lösungen plädieren – etwa analog dem Modell einer Einverleibung der DDR in die Bundesrepublik auf dem raschen und bequemen Weg des Art. 23 des Bonner Grundgesetzes (der m. E. für ganz andere Situationen konzipiert worden ist).¹⁹ Ich glaube aber, man muss wirklich zur Kenntnis nehmen, dass nicht viel Zeit zur Verfügung steht, den wirtschaftlich desolaten Systemen der COMECON-Staaten zu helfen, bevor es dort zu einem völligen und dann auch nicht nur ökonomischen Infarkt kommt. Wie ausserordentlich der zeitliche Handlungsdruck ist, wird gegenwärtig wohl an der deutsch-deutschen Grenze am sichtbarsten: Immer noch mehr als tausend Übersiedler pro Tag – in eine Richtung versteht sich – offenbaren nicht nur drastisch das Ausmass der wirtschaftlichen Misere und den politischen Zündstoff, der in ihr steckt: Sie sorgen zugleich dafür, dass sich die Situation mit jeder Übersiedlung verschlechtert – «Schritt für Schritt».

Auf eine knappe Formel gebracht: Raum und Zeit als Determinanten des Integrationsprozesses²⁰ stimmen nicht mehr ganz mit denen überein, die noch vor einem knappen Jahr – sagen wir im Mai 1989, als ich ebenfalls hier eine Vorlesung zum europäischen Integrationsprozess gehalten habe²¹ – gültig waren oder jedenfalls gültig zu sein schienen.

Erstens: die räumliche Dimension. Erlauben Sie mir, die Veränderungen sinnbildlich mit einem Blick auf den Globus – etwa auf der geographischen Länge des Rheintales – zu vergleichen. Indem wir diesen ein Stück nach links, nach Westen also, drehen, gewinnen Landstriche an Schärfe und Helligkeit, die zuvor etwas abgelegener im Schatten lagen; zugleich werden die links von unserer Blickrichtung liegenden Gebiete dieser entrückt. Die Folge ist ein mehr oder weniger verändertes Gesamtbild.

¹⁹ Dass man sich mittlerweile aus pragmatischen Gründen für diesen Weg entschieden hat, macht die verfassungsrechtlichen und -politischen Bedenken nicht obsolet. Siehe zur Problematik die Sondertagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer am 27. April 1990 in Berlin («Deutschlands aktuelle Verfassungslage») mit Berichten von J. A. Frowein, J. Isensee, Chr. Tomuschat und A. Randelzhofer; siehe Leitsätze der Berichterstatter in: Deutsches Verwaltungsblatt, Bd. 105, 1990, 562 ff.

²⁰ Bülck.

²¹ Europäische Gemeinschaft und EFTA-Staaten: Völker-, europa- und staatsrechtliche Grundfragen aus liechtensteinischer Perspektive.

Auch in Bonn, Paris, London und Brüssel – man beachte die Reihenfolge – hat man den Globus, so glaube ich, ein gutes Stück nach links gedreht. Der Rhein scheint nicht mehr so recht die ökonomische Hauptachse Europas zu sein; sie ist – rein optisch – ein wenig nach rechts gerückt. Daraus ergeben sich verschiedene Folgen: Mit dem «erweiterten» Europa bild bekommt auch der Begriff der europäischen Integration einen umfassenderen Sinn: Nicht mehr nur den Prozess der supranationalen Einheitsbildung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft wird man mit diesem Begriff assoziieren dürfen, wie dies vor allem Europarechtler gerne tun, die einseitig auf die Besonderheiten der gemeinschaftlichen Rechtsstrukturen²² abstellen. Der Begriff der europäischen Integration wird auf den gesamteuropäischen Integrationsprozess ausgedehnt werden müssen,²³ weil dieser Ansätze zu einer gesamteuropäischen Markt- und Politikintegration zeigt. Damit kommt auch seine ursprünglich weitere Bedeutung wieder zum Tragen.²⁴

Bezeichnenderweise wird in der EG-Kommission denn jetzt auch die Ansicht vertreten, dass der Begriff des «Europäischen Wirtschaftsraums» gesamteuropäisch zu verstehen und nicht, wie bislang, den EG-EFTA-Gesprächen vorzubehalten sei.²⁵ Es ist also festzustellen: Mit dem Wandel des politischen Europabegriffs hat auch der Begriff der europäischen Integration eine neue, endlich den Namen wirklich verdienende Bedeutung erfahren. Er ist auf jenen Vorgang allmählicher Verschmelzung der europäischen Staaten auf wirtschaftlichem, politischem und rechtlichem Gebiet zu beziehen, der über die herkömmlichen Formen zwischenstaatlicher Kooperation hinausgeht, indem er tendenziell zur Bildung eines gemeinsamen Marktes, zu gemeinsamer Politikgestaltung und zur Rechtsvereinheitlichung führt und auf diese Weise auch ein sozio-kulturelles Zusammenwachsen der europäischen Völker fördert.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Mit diesem «Dreh am Globus» wird die Europäische Gemeinschaft kaum ihre wirtschaftliche

²² Siehe etwa Ipsen, 66 f.

²³ So auch Thürer, EWR, 93.

²⁴ Siehe zu einem umfassenden, allerdings auf Westeuropa beschränkten Verständnis der europäischen Integration Jaenicke, 167.

²⁵ So Vizepräsident Andriessen im Anschluss an ein EG-EFTA-Ministertreffen im Dezember 1988. Siehe Vereinigte Wirtschaftsdienste (VWD)-Europa vom 20. Dezember 1989, 9; zu den jüngsten Kommissionsplänen, die Staaten Mittel- und Osteuropas durch «Europaabkommen» wirtschaftlich, politisch und kulturell stärker an die EG zu binden, NZZ vom 3. April 1990, 29.

Vorrangstellung in Europa einbüßen, noch dürfte Brüssel zu einer von den Eurokraten verlassenen «Geisterstadt» vorkommen, wie dies auf einem unserer monatlichen Institutskolloquien ein Diskussionsteilnehmer propezeit hat. Genau das Gegenteil dürfte zutreffen: Die Europäische Gemeinschaft wird enorm an Gewicht gewinnen und dynamisches Zentrum eines an Ausdehnung und Potential gewachsenen Integrationsprozesses bleiben.²⁶ Ob Brüssel im Zuge dieser Entwicklung Konkurrenz durch östlicher gelegene Sitzstädte der EG bekommen wird, ist m. E. völlig nebensächlich. Brüssel war nie die massgebliche Steuerungszentrale der Europäischen Gemeinschaft. Diese liegt vielmehr bei den Regierungssitzen der wichtigsten Mitgliedstaaten, also vor allem in Bonn, Paris, London und Rom.²⁷ Und wo dereinst einmal die Hauptstadt einer Europäischen Union sein wird, ist – wie vieles andere auch – noch völlig offen.

Wenn es zu einer derartigen Sinnerweiterung und Sinnaufladung des Konzepts der europäischen Integration kommt, dann ändern sich natürlich auch die einzelnen Bestandteile. Betrachten wir zunächst die Binnenmarktstrategie: Die Gemeinschaft hat eingesehen, dass ihre ursprünglich introvertierte, Drittstaaten einseitig als Konkurrenten und potentielle Trittbrettfahrer²⁸ diskreditierende Binnenmarktstrategie insoweit nicht auf dem Höhepunkt ihrer Zeit war. Der als Gegner des europäischen Integrationsprozesses bestimmt nicht verdächtige ehemalige Richter am Europäischen Gerichtshof Pierre Pescatore hat auf einem Kolloquium über die Zukunft des Freihandels in Europa – der Tagungsband erscheint demnächst²⁹ – bemerkt, die Europäische Gemeinschaft habe bei der Lancierung ihres Binnenmarktprogramms die Drittstaatenproblematik wohl mehr oder weniger übersehen. Mit dieser rein introvertierten Haltung ist es nun aber offensichtlich vorbei. Die Europäische Gemeinschaft hat ihr Binnenmarktprogramm als «Acquisitionsinstrument» entdeckt, mit dem sich trefflich Klienten und Partner gewinnen lassen. Auf Grund seiner enormen Ausstrahlungskraft erfüllt das Programm alle Voraussetzungen eines wirt-

²⁶ Vorsichtiger – mit Szenarien arbeitend – Gabriel.

²⁷ Zur Charakterisierung der EG als eines polyzentrischen «Politikverflechtungssystems» Grabitz/Schmuck/Steppat/Wessels, 59 ff.

²⁸ Siehe etwa Weissbuch, Ziffer 19: «... muss die handelspolitische Identität der Gemeinschaft konsolidiert werden, damit anderen Handelspartnern nicht die Vorteile des grösseren Gemeinschaftsmarktes geboten werden, ohne dass sie selbst Zugeständnisse machen.»

²⁹ Jacot-Guillarmod.

schaftsimperialen Instruments, das expansiv eingesetzt werden kann. Nicht ohne Grund kursieren deshalb im Lager der EFTA-Staaten einige Satellisierungsängste.

Zweitens: Die zeitliche Dimension. Die Doppelfunktion des Binnenmarktes als Modernisierungs- und Expansionsstrategie steht jedoch unter dem eingangs erwähnten verschärften Zeitdruck. Die neue Politik des «offenen Binnenmarktes» erschliesst der Gemeinschaft zwar grössere Märkte und neue Partner. Indem sie die anderen Staaten Europas aber in der einen oder anderen Weise am Binnenmarkt partizipieren lässt, riskiert sie zugleich, an Identität und Führungsprofil zu verlieren. Um dies zu verhindern, muss die Europäische Gemeinschaft ihr eigenes Integrations-tempo beschleunigen, um in der Öffnung nicht an Anziehungskraft und Dominanz einzubüssen. Sie muss – vereinfacht ausgedrückt – den Drittstaaten in Sachen Integration immer um einige Schritte voraus sein. Die Anpassungseffekte, die der Binnenmarkt nach aussen hin setzt, wirken also als Integrationsimpulse auf den EG-internen Bereich zurück. Auch dies ist eine Erscheinungsform der Interdependenz. Innen- und Aussenseite des Integrationsprozesses beschleunigen sich gegenseitig, geradezu dialektisch.³⁰ Und zwar nicht nur, was die zeitgerechte Erfüllung des Binnenmarktprogramms betrifft. Auch die politische Integration in der Perspektive der Einheitlichen Europäischen Akte und natürlich die Bemühungen um eine Wirtschafts- und Währungsunion bekommen auf diese Art und Weise Anstösse von aussen.

Wen diese Schlüsse auf Tempo und Entwicklungsverlauf des europäischen Integrationsprozesses zu theoretisch und abstrakt anmuten, dem mag eine konkretere Begründung nachgeliefert werden. Auch sie hängt mit der deutsch-deutschen Situation zusammen. Wie – so wird zunehmend gefragt – wird die wohl nicht mehr aufzuhaltende Vereinigung der beiden deutschen Staaten wohl mit deren EG-Mitgliedschaft vereinbar sein, wenn nicht im Rahmen einer deutlich stärker integrierten, ein politisches «Ausgleichsgewicht» bildenden Europäischen Gemeinschaft?³¹ Wahrscheinlich kann nur diese kurzfristig das Dach schaffen, unter dem sich die Einheit der Deutschen rasch so vollziehen kann, dass niemand in Europa Grund zur

³⁰ Siehe zur Dialektik und Abfolge von Systemerweiterung und Integrationsvertiefung der EG auch Riklin.

³¹ Siehe Das Parlament, Nr. 11 vom 9. März 1990, 14.

Angst haben muss.³² Entsprechend hat sich Kommissionspräsident Delors auch nachhaltig für einen EG-Sondergipfel «unmittelbar nach der Wahl in der DDR» am nächsten Sonntag eingesetzt.³³ Der Auftakt für die zu erwartende deutschlandpolitische Offensive der Europäischen Gemeinschaft ist bereits gemacht. Vermutlich wird unter dem Eindruck der wachsenden Wahrscheinlichkeit einer deutsch-deutschen Wirtschafts- und Währungsunion³⁴ insbesondere der Druck wachsen, die europäische Wirtschafts- und Währungsunion³⁵ schneller als vorgesehen auf die Tagesordnung zu setzen. Im Europäischen Parlament jedenfalls wurde der fest für das Jahresende eingeplante Termin für eine «WWU-Regierungskonferenz» schon als verspätet bezeichnet. Mahner, wie die britische Premierministerin Thatcher, die gerade wegen der revolutionären Veränderungen in Europa für eine «integrationspolitische Denkpause» plädieren,³⁶ dürften in der Minderheit sein und bleiben.

2. Stand der EG-EFTA-Gespräche

Vor diesem, in letzter Zeit also vor allem durch die gesamteuropäische Entwicklung geprägten Hintergrund sind auch die laufenden EG-EFTA-Gespräche über die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Wirt-

³² Siehe Europäisches Parlament und Wagner.

³³ Der Sondergipfel hat inzwischen am 28. April 1990 in Dublin stattgefunden. Siehe NZZ vom 30. April 1990, 1, sowie die Dokumentation in Europa-Archiv, Bd. 45, 1990, D. 267 ff.

³⁴ Der deutsch-deutsche Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten. Siehe die Dokumentation in Europa-Archiv, Bd. 45, 1990, D 323 ff.

³⁵ Die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion der EG ist ebenfalls am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten. Siehe zum «zweiten» Dubliner Gipfel über die Wirtschafts- und Währungsunion und die Politische Union vom 25./26. Juni 1990 die Dokumentation in Europa-Archiv, Bd. 45, 1990, D 395 ff.

³⁶ Das Parlament, Nr. 11 vom 9. März 1990, 14. Siehe ferner die jüngste Rede der britischen Premierministerin vor dem Aspen-Institute in Colorado vom 6. August 1990, in der sie sich – anknüpfend an ihre berühmt-berüchtigte Rede vor dem Collège d'Europe in Brügge im September 1988 (NZZ vom 21. September 1988, 2) – für einen Vorrang der gesamteuropäischen Ausdehnung des EG-Systems vor der politischen Vertiefung der Gemeinschaft ausgesprochen hat («Europäische Magna Charta»); zu dieser «Brüge 2»-Rede NZZ vom 8. August 1990, 5.

schaftsraumes³⁷, kurz EWR, zu sehen. Fassen wir ihren Stand³⁸ und sich abzeichnende Entwicklungslinien kurz zusammen:

Erstens: Die vorbereitenden, zuletzt als exploratorisch bezeichneten Gespräche zwischen Beamten der EG-Kommission und der EFTA-Staaten im Rahmen des sog. Oslo-Brüssel-Prozesses³⁹ (seitens Liechtensteins unter Dauerstrapazierung aller verfügbaren Mitarbeiter der Landesverwaltung) neigen sich dem Ende zu. In fünf Arbeitsgruppen und zahlreichen Sub-Kommissionen⁴⁰ – Liechtenstein ist zur Zeit personell gar nicht in der Lage, in allen Gremien aktiv vertreten zu sein – sind alle wesentlichen Aspekte eines künftigen EWR-Vertrages diskutiert worden, so dass vielleicht schon nächste Woche ein Abschluss dieser Gespräche im Bereich des möglichen liegt.⁴¹ Das heisst, es könnten dann Verhandlungsmandate für die Eröffnung formeller Vertragsverhandlungen erteilt bzw. entsprechende Schritte in die Wege geleitet werden. Als Beginn der Vertragsverhandlungen ist bereits der Mai im Gespräch.⁴²

Zweitens: Allgemeine Grundstimmung. Die Zeiten einer gewissen EWR-Euphorie im Lager der EFTA-Staaten sind einer «Neuen Bedenklichkeit» gewichen. Warum? Zunächst spürt man natürlich, dass die Entwicklung in Mittel- und Osteuropa die Europäische Gemeinschaft zur Zeit mehr fasziniert als das mühselige Klein-Klein-Geschäft der gemeinschaftlichen Feststellung des im EWR zu übernehmenden «*acquis communautaire*»⁴³, also des geltenden Gemeinschaftsrechts. Hinzu kommt der gewachsene Zeitdruck zur Bewältigung der im ersten Teil aufgezeigten, zahlreichen Probleme. Er ist mit dafür verantwortlich, dass sich die Haltung der EG spürbar verhärtet⁴⁴ hat: Zum einen will man die verfügbaren

³⁷ Siehe zum EG-EFTA-Integrationsprozess und zum EWR insbesondere Jamar/Wallace; Mötölä/Patomäkki; Rack; Robinson/Findlater; Jacot-Guillarmod.

³⁸ Zum Zeitpunkt des Vortrages am 13. März 1990. Siehe zur neueren Entwicklung FL-Integrationsbericht II und III; zur am 18. Oktober 1990 zu Ende gegangenen vierten Verhandlungsrunde NZZ vom 19. Oktober 1990, 33.

³⁹ Siehe hierzu EFTA, 10 ff.

⁴⁰ Siehe FL-Integrationsbericht II, 14.

⁴¹ Siehe zum Abschluss der Gespräche am 20. März 1990 EFTA news, No. 2 vom 26. März 1990, 1.

⁴² Wegen EG-interner Abstimmungsprobleme begannen die offiziellen Vertragsverhandlungen zwischen der EG (vertreten durch die Kommission unter Anwesenheit von Vertretern der Mitgliedstaaten) und den sieben EFTA-Staaten erst am 20. Juni 1990. Siehe EFTA news, No. 5 vom 2. Juli 1990, 1.

⁴³ Der bislang in vorläufiger Weise festgestellte «*acquis*» umfasst ca. 1400 Rechtsakte der EG (das entspricht ca. 10 000 Seiten des Amtsblattes der EG). Siehe EFTA news, a. a. O., 2.

⁴⁴ So der liechtensteinische Regierungschef Hans Brunhart auf einer Informationsveranstaltung am 11. Januar 1990 in Vaduz.

Arbeitskapazitäten nicht mehr als unbedingt erforderlich binden, das heisst, man möchte möglichst schnell zu möglichst rasch verlaufenden Verhandlungen kommen. Zum anderen möchte man in einer Zeit, in der praktisch jeder Tag neue Entwicklungen fundamentaler Art mit sich bringt, die Reaktionsfähigkeit und Entscheidungsautonomie der Europäischen Gemeinschaft so wenig wie möglich, am besten gar nicht, durch Verträge mit Drittstaaten beeinträchtigen.

Genau in diesem Punkt aber haben sich diametrale Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten aufgetan. Orientierungspunkt der Hoffnungen und Erwartungen der EFTA-Staaten war bislang die berühmt gewordene Rede Kommissionspräsident Delors' vor dem Europäischen Parlament im Januar 1989, in der er den engen Freunden, den «très proches amies» der EFTA-Länder, eine «strukturiertere Form der Zusammenarbeit mit gemeinsamen Entscheidungs- und Verwaltungsorganen» vorgeschlagen hatte.⁴⁵ Diese Anregung wurde im Lager der EFTA-Staaten als Handreichung zur Eingehung einer auf echter Co-Dezision aufbauenden, privilegierteren Form der Assoziation verstanden. Mittlerweile sind diese Hoffnungen und Erwartungen aber stark gedämpft worden. In seiner nicht minder berühmten Rede vor dem Europäischen Parlament im Januar dieses Jahres hat Delors die ausdrückliche Einschränkung gemacht, dass ein auf Beeinträchtigung der Entscheidungsautonomie der Europäischen Gemeinschaft hinauslaufender EWR-Entscheidungsprozess überhaupt nicht in Frage komme.⁴⁶ Jetzt ist die Konster-

⁴⁵ Wörtlich (in deutscher Übersetzung) hat Delors den EFTA-Staaten als Alternative vorgeschlagen «entweder im Rahmen der derzeitigen, faktisch im wesentlichen bilateralen Beziehungen fortzufahren, um schliesslich zu einer Freihandelszone zu gelangen, die die Gemeinschaft und die Länder der EFTA umfasst, oder aber eine neue Form des Zusammenschlusses zu finden, der institutionell strukturierter wäre und gemeinsame Entscheidungs- und Verwaltungsorgane hätte, um die Effizienz unseres Vorgehens zu vergrössern. Dies würde auch die politische Dimension unserer Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, sozialen, finanziellen, ja kulturellen Bereich in den Vordergrund rücken» (Orientierungen, 20).

⁴⁶ Siehe Delors, Einleitung, 10: «Vor einem Jahr schlug ich den EFTA-Ländern in diesem Hohen Hause vor, unsere Beziehungen besser zu strukturieren und auf eine breitere Basis zu stellen, als dies im Rahmen unserer derzeitigen Assozierung möglich ist... Aber ich möchte diesen Ländern gegenüber ganz offen sein, wie man es unter Freunden sein kann: Es geht um den Entscheidungsprozess. Es bedarf einer Osmose zwischen der Gemeinschaft und der EFTA, die gewährleistet, dass deren Interessen bei der Ausarbeitung wesentlicher Gemeinschaftsbeschlüsse und Entscheidungen berücksichtigt werden. Ein gemeinsamer Entscheidungsprozess ist jedoch nicht möglich, da sich dieser nur aus einem Beitritt, d. h. der Anerkennung des gesamten «Ehevertrags», ergeben kann.»

nation gross. Allgemein ist der Vorwurf zu hören, Delors habe in seiner ersten Rede – vielleicht sogar bewusst taktisch – mehr versprochen, als er letztlich halten könne.

Ich frage mich, ob diese harten Töne wirklich berechtigt sind. Wer Delors' erste Rede damals nicht isoliert, sondern im Kontext sonstiger offizieller und offiziöser Erklärungen und vor allem mit Blick auf die grossen Entwicklungslinien der Europäischen Gemeinschaft verstanden hat, der wird die Offerte schon damals erheblich enger gedeutet haben. Mitzulesen waren – damals wie heute – drei Grundbedingungen⁴⁷, die, den EFTA-Staaten förmlich mitgeteilt, seitens der Europäischen Gemeinschaft nie aufgegeben worden sind, nämlich:

1. absolute Priorität der Vollendung des EG-Binnenmarktes;
2. Wahrung der internen Entscheidungsautonomie der EG;
3. Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten, von Nutzen und Kosten einer Partizipation der EFTA-Staaten am Binnenmarkt.

Diese Maximen sprechen für sich. Statt frustriert den Vorwurf der Irreführung zu erheben, sollte man deshalb, so meine ich, in der EFTA selbstkritisch überlegen, ob man nicht zum Teil überzogenen Wunschvorstellungen aufgesessen ist und so einige unberechtigte Erwartungen aufgebaut hat. Ich selbst habe jedenfalls schon vor einem Jahr, im Rahmen der hier gehaltenen Vorlesung⁴⁸, die Ansicht vertreten, dass eine auch nur indirekte Mitentscheidungskompetenz der EFTA-Staaten an den EWR-relevanten Teilen der Binnenmarktgesetzgebung – und was ist das eigentlich nicht – mit den Funktionsbedingungen des internen EG-Entscheidungsprozesses nicht in Einklang gebracht werden könne. Denn bekanntlich ist dieser erst jüngst durch die Einheitliche Europäische Akte auf Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat, erweiterte Rechtsetzungsbefugnisse der Kommission und verbesserte Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments umgestellt worden.⁴⁹ Diese supranationalen Errungenschaften von dem Funktionieren

⁴⁷ Sog. Interlaken-Prinzipien formuliert von EG-Kommissar Willy de Clerq bei seinem Treffen mit den EFTA-Ministern am 20. Mai 1987 in Interlaken. Siehe die gemeinsamen Schlussfolgerungen des Treffens in Europa-Archiv, Bd. 43, 1988, D 365 f.; dazu auch Krenzler, Zwischen Protektionismus und Liberalismus, 247.

⁴⁸ Siehe Anm. 21.

⁴⁹ Siehe zur institutionellen Reform de Ruyt, 111 ff.

eines traditionell intergouvernementalen EG-EFTA-Konsensbildungsprozesses abhängig machen zu wollen, hiesse, den innergemeinschaftlichen Fortschritt wieder ein gutes Stück rückgängig zu machen.⁵⁰

Wenn nicht im Sinne der bisherigen Erwartungen der EFTA-Staaten, wie dürfte denn dann ein «EG-kompatibler» EWR-Entscheidungsprozess ausgestaltet sein? Erlauben Sie mir, die Frage im Zusammenhang eines kurzen Überblicks über die sich abzeichnende Grundstruktur des EWR-Vertrages⁵¹ zu beantworten:

Materiellrechtlich dürfte Einverständnis herrschen, dass die vier Freiheiten des EWG-Vertrages soweit wie möglich gelten sollen. D. h., der umfangreiche *acquis communautaire*, der sich über Jahrzehnte herausgebildete rechtliche «Besitzstand» der Europäischen Gemeinschaft, ist im Prinzip ganz zu übernehmen. Er ist mittlerweile von EG und EFTA-Staaten gemeinsam identifiziert worden und umfasst im Volltext viele tausende von Druckseiten.⁵² Allerdings – und dies unterscheidet zu einem guten Teil die Mitwirkung im EWR von der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft – werden erweiterte Ausnahmemöglichkeiten zeitlich befristeter («*Europe à plusieurs vitesses*») oder unbefristeter Art («*Europe à géométrie variable*»)⁵³ aus Gründen «vitalen nationalen Interesses» möglich sein. Die EFTA-Staaten sind aufgefordert worden, insoweit ihre Wünsche zu deponieren. Das haben alle, auch Liechtenstein, inzwischen mehr oder weniger weitgehend getan. Welche Vorbehaltswünsche es sind, ist aber noch vertraulich, und natürlich muss über ihre Anerkennung erst noch ver-

⁵⁰ Siehe insbesondere den am 12. Juni 1990 vom Plenum angenommenen Jepsen-Bericht im Namen des Politischen Ausschusses des EP, Dok. A 3-116/90 vom 23. Mai 1990, in dem es in Ziffer 8 mit Blick auf die EWR-Verhandlungen heisst: «- autonomy of decision-making within the Community must be safeguarded . . . - negotiations must not jeopardize the European Parliament's powers set out in the European Single Act nor should they bring into question the development of these powers through future reform of the Treaties at the intergovernmental conference on political union and economic and monetary union.» Siehe ferner Zwischenbericht Rosetti, Dok. A 3-146/90 und Bericht Lüttke, Dok. A 3-131/90 (dazu auch Das Parlament, Nr. 30-31 vom 20./27. Juli 1990, 13).

⁵¹ Siehe zu den Konturen eines künftigen EWR Thürer; Kellenberger; Spinner; ferner NZZ vom 21. November 1989, 39, vom 4. September 1990, 35, und vom 24. Oktober 1990, 33; an veröffentlichten offiziellen Verlautbarungen sind besonders zu erwähnen die Beratungsergebnisse der Lenkungsgruppe hoher Beamter der Kommission und der EFTA vom 20. Oktober 1989 sowie die Mitteilungen der Kommission an den Rat über die künftigen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der EFTA vom 22. November 1989 (beide in Meyer-Marsilius, Ziffer 2 III); aus jüngster Zeit FL-Integrationsbericht II, 20 ff. Siehe Anm. 43.

⁵² Siehe Anm. 43.

⁵³ Siehe zu diesen Modalitäten «abgestufter Integration» Grabitz.

handelt werden: Ein «Europe à la carte»⁵⁴ wird es auch im EWR nicht geben. Insbesondere rein wirtschaftlich motivierte Sonderregelungen dürften weder von der Europäischen Gemeinschaft noch von der Mehrheit der EFTA-Staaten akzeptiert werden.

Für Liechtenstein ergäbe sich daraus – ich greife zur besseren Verständlichmachung des soeben Gesagten jetzt ein wenig Teil III vor –, dass es wohl ohne allzu grosse Schwierigkeiten Sonderregelungen bezüglich der Freizügigkeit durchsetzen könnte, um einer unakzeptablen Erhöhung des jetzt schon sehr hohen Ausländeranteils im Lande vorbeugen zu können.⁵⁵ Für ausländische Investitionen direkter (Unternehmensgründungen, Immobilienerwerb) oder indirekter Art (finanzielle Beteiligungen) träfe dies aber schon nicht mehr zu. Insbesondere wird man davon ausgehen müssen, dass eine prinzipielle Abschottung des lukrativen Finanzdienstleistungsmarktes nicht möglich sein wird.⁵⁶ Dass er auch ausländischen Anwälten oder Treuhändern geöffnet werden müsste, steht für mich ausser Frage. Hier kann ich mir allenfalls zeitlich befristete Übergangsregelungen vorstellen oder indirekt protektionistisch wirkende persönliche Qualifikationserfordernisse (was man natürlich nicht laut sagen darf). Auch wird das einschlägige Landesrecht, also vor allem das liechtensteinische Banken- und Gesellschaftsrecht,⁵⁷ im grossen und ganzen den gemeinschaftsrechtlichen Standards angeglichen werden müssen, was sicherlich mit dem Verlust gewisser rechtlicher Standortvorteile des Landes verbunden sein wird. Aber: ohne das Problem in irgendeiner Weise geringschätzen zu wollen, glaube ich doch, dass hier für Liechtenstein – bei entsprechender Konzessionsbereitschaft – mehr Verhandlungsspielraum für Sonderregelungen bestehen wird, als dies im gegenwärtigen Stadium der Gespräche vielleicht für möglich gehalten werden könnte. Ich werde hierauf noch näher zu sprechen kommen. Immerhin habe ich Sie jetzt aber schon einmal neugierig gemacht.

⁵⁴ Als Gegenmodell zur Vollintegration vor allem propagiert von Dahrendorf, 20f.; siehe hierzu auch Scharrer, 12 ff.

⁵⁵ FL-Integrationsbericht II, 21; zur Zeit scheint die spezielle Situation Liechtensteins und der Schweiz bezüglich ihres hohen Ausländeranteils von den Vertragspartnern aber noch nicht so recht gewürdigt zu werden (NZZ vom 26. Juli 1990, 25), was aber m. E. verhandlungstaktische Hintergründe hat.

⁵⁶ Im einzelnen untersucht von Baudenbacher, Auswirkungen. Siehe FL-Integrationsbericht II, 23.

⁵⁷ Dazu vor allem Hauser/Frick und Baudenbacher, Gesellschaftswesen. Siehe FL-Integrationsbericht II, 22.

Zurück zur Grundstruktur des EWR-Vertrages: Was den Harmonisierungsdruck ausserhalb der vier Freiheiten betrifft, so ist er dort – also bei den sogenannten flankierenden Politiken – deutlich geringer ausgeprägt. Hier dürfte es nur insoweit zu einer Übernahme des Gemeinschaftsrechts kommen, wie es erforderlich ist, die vier Freiheiten abzusichern oder wichtige Allgemeingüter, etwa die Umwelt zu schützen. So steht insbesondere die Steuerharmonisierung nicht auf dem vorläufigen Fahrplan des EWR – allein schon wegen des insoweit fehlenden *acquis communautaire*.⁵⁸ Das heisst aber überhaupt nicht, dass dies nicht eines Tages der Fall sein könnte. Kommissionspräsident Delors hat den EWR – in fast schon zum Markenzeichen gewordener Bildersprache – mit einer Verlobung verglichen, die im Normalfall auf eine engere Beziehung hin angelegt ist. Das ist auch politikinhaltlich zu verstehen, also als Hinweis auf die zu erwartende dynamische Fortentwicklung des EWR-Rechts, nicht nur als Inaussichtstellung eines Übergangs des EWR in die Europäische Gemeinschaft, also die Hochzeit, gewissermassen.⁵⁹

Dass diese Hochzeit, der langfristige EG-Beitritt der EFTA-Staaten, dennoch in der Logik der «EWR-Verlobung» liegt (ersparen Sie mir weitere triviale Vergleiche), hängt aber nicht zuletzt mit der zu erwartenden Regelung des Institutionellen zusammen. Damit komme ich auf diesen eingangs angesprochenen Punkt zurück: Welche institutionellen Regelungen⁶⁰ wird man realistischer Weise erwarten dürfen?

Zunächst: es wird analog zur Binnenstruktur der Europäischen Gemeinschaft gemeinsame Organe – oder vorsichtiger ausgedrückt integrierte Institutionen und Funktionsmechanismen⁶¹ – der Rechtsetzung, der Verwaltung und Überwachung sowie der Rechtsprechung geben und

⁵⁸ Obwohl die Beseitigung der Steuergrenzen für einen echten Binnenmarkt prinzipiell unverzichtbar ist (siehe auch Weissbuch, Ziffer 160 ff.), konnte in der brisanten Materie mangels Einstimmigkeit im Rat bislang kein positiver Beschluss gefasst werden. Siehe zum Problem Binnenmarkt und Steuerharmonisierung etwa Schrömbges.

⁵⁹ Siehe Anm. 45 (a. E.).

⁶⁰ Siehe Thüerer, EWR, 95 ff.; Kellenberger, 11 ff.

⁶¹ Während die EFTA-Staaten unter Berufung auf die Rede Delors vom 17. Januar 1989 (Anm. 45) EG-EFTA-übergreifende gemeinsame Organe favorisieren («Ein-Pfeiler-Modell»), lehnt die EG derartige «Suprastrukturen» ab und erwartet von den EFTA-Staaten, dass diese parallel zur Organisationsstruktur der EG die für ein «duales Management» des EWR erforderlichen Organe (vor allem mit Blick auf die Vertragsüberwachung) schaffen («Zwei-Pfeiler-Modell»); eingehend dazu Gstoehl, *European Economic Space*, 39 ff.

wohl auch ein parlamentarisches Gremium und ein Vertretungsorgan der Sozialpartner. Von politisch herausgehobener Bedeutung wird der EWR-Rat sein, in dem Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Staaten das zuvor vertraglich vereinbarte EWR-Recht rechtsetzend fortentwickeln. Konsens besteht darüber, dass der gesamte Entscheidungsprozess, das «decision-making», zweiphasig ablaufen soll: In einer ersten Phase, dem «decision-shaping», sollen EG- und EFTA-Vertreter so früh wie möglich in einen Konzertierungsprozess eintreten, um die jeweiligen Interessen, objektiven Bedürfnisse und Erfahrungen in das Rechtsetzungsverfahren einbringen zu können. Auf dieser Stufe werden die EFTA-Staaten – in welcher Form auch immer – zweifellos an der EWR-relevanten Binnenmarktsetzung der EG partizipieren können, aber nur konsultativ, unverbindlich.

Übereinstimmung besteht, zweitens, darüber, dass sich diesem «decision-shaping» eine zweite Phase, das «decision-taking», anschliessen soll. In ihr wäre im EWR-Rat oder seinen Untergruppen die rechtsverbindliche Entscheidung über den EWR-Rechtsetzungsentwurf zu treffen und zwar im Konsens. Was aber, wenn dieser Konsens nicht zustande kommt? Hierüber bestehen die bereits angedeuteten Meinungsverschiedenheiten:⁶² Während die EFTA-Staaten sich vorstellen, dass in diesem Fall beide Seiten (nach einer gewissen Wartezeit) nur für ihren eigenen Hoheitsbereich und für ihre eigenen Staatsangehörigen «Sonderrecht» setzen dürfen, während im Verhältnis zueinander, sagen wir für eine in Frankfurt tätige schweizerische Bank, weiterhin das bisherige EWR-Recht gilt, lehnt die Europäische Gemeinschaft derartige Einschränkungen ab. Im Klartext hiesse dies, dass die schweizerische (oder liechtensteinische) Bank in Frankfurt zumindest nach einer gewissen Übergangszeit das vom bisherigen EWR-Recht abweichende neue EG-Binnenmarktrecht beachten muss.

Meines Erachtens am wahrscheinlichsten wird deshalb folgende vertragliche Lösung sein: Entsprechend der sogenannten Klausel des «Vorbehalts der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts»,⁶³ wie sie in jüngsten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den EFTA-Staaten

⁶² Thürer und Kellenberger (Anm. 60).

⁶³ Siehe dazu Krafft und Dewost.

durchgesetzt worden ist,⁶⁴ werden die Parteien verpflichtet sein, sich um eine Behebung der Normenkollision, d. h. praktisch um eine Anpassung des gemeinsamen EWR-Rechts an die einseitig gesetzten Rechtsakte der EG (oder der EFTA-Staaten, die sich natürlich theoretisch auch auf einen entsprechenden «Vorbehalt» berufen könnten) zu bemühen. Was aber, wenn auch diese Einigung nicht gelingt? Dann bestünde der gemeinsame Wirtschaftsraum – gegebenenfalls nach Ablauf gewisser Fristen⁶⁵ – insoweit eben nicht mehr, mit der rechtlichen Folge, dass die «EFTA-Bank» in Frankfurt vor der Wahl stünde, sich entweder dem neuen EG-Recht zu beugen oder aber ihre Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet aufzugeben (jedenfalls in der bislang betriebenen Form).

Dass sich unter dem Damoklesschwert derartiger Vorbehalte – unter dem theoretisch natürlich auch eine «EG-Bank» in Zürich (oder Vaduz?) stünde – letztlich das «Recht des Stärkeren» durchsetzen, und das EWR-Recht in der Regel doch dem EG-Recht angepasst werden dürfte, liegt auf der Hand. Ich glaube daher, dass der EWR-Vertrag faktisch doch ein dem gegebenen Kräfteverhältnis Rechnung tragendes, asymmetrisches Beziehungsgeflecht aufbauen wird, in dem die formale Rechtsgleichheit der Parteien die überwiegende Abhängigkeit der EFTA-Staaten nur vordergründig kaschieren kann. Das ist auf die Dauer unbefriedigend und wird es um so mehr, je weiter der Integrationsprozess im Rahmen des EWR – mit einer gewissen Sachlogik, wie ich bereits bemerkt habe – politikinhaltlich voranschreitet. Das im EWR-System dem Grunde nach angelegte «partizipative Defizit» wächst. Der Schritt zur vollen EG-Mitgliedschaft wäre wohl irgendwann nichts als konsequent.

Deshalb sollte man sich m. E. in den EFTA-Staaten, für die ein EG-Beitritt auch kurz- und mittelfristig eine akzeptable Option ist, schon jetzt überlegen, ob dieser Schritt nicht unter Umständen einem nur «halben» Schritt in den EWR vorzuziehen sei. Und umgekehrt: Meint man, sich bereits jetzt sicher sein zu können, dass eine EG-Mitgliedschaft – aus wel-

⁶⁴ Siehe das Lugano-Abkommen zwischen den EG- und EFTA-Staaten (mit Ausnahme von Liechtenstein) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988, Protokoll Nr. 3 (Text in: Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, BBl. Nr. 16, Bd. II vom 24. April 1990, 265–382); ferner das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung vom 10. Oktober 1989, Art. 39 (Text in: Meyer-Marsilius, Ziffer 6.2.I.).

⁶⁵ Vgl. etwa Art. 39 Ziffer 4 des Versicherungsabkommens.

chen Gründen auch immer – unter keinen denkbaren Umständen in Frage kommt, so scheint mir eine Unterzeichnung des EWR-Vertrages ein im Prinzip inkonsequenter Schritt zu sein, vorausgesetzt natürlich, er nimmt die hier für wahrscheinlich gehaltenen Strukturen auch tatsächlich an. Da sich dies aber erst am Ende der förmlichen Vertragsverhandlungen herausstellen wird (und hinsichtlich der weiteren Vertragspraxis auch nicht mehr als relative Gewissheit bestehen kann), wird man, in welche Richtung man auch tendiert, zunächst einmal unter dem Einsatz aller Kräfte an den EWR-Gesprächen teilnehmen müssen. Das scheint mir für alle EFTA-Staaten das europapolitische Gebot der Stunde zu sein.⁶⁶

3. Rechtliche und staatspolitische Anpassungsprobleme

Liechtenstein befindet sich angesichts der aufgezeigten Entwicklungen des europäischen Integrationsprozesses in einer dilemmatischen Situation. Irgendwie wird es auf jeden Fall Federn lassen müssen. Hält Liechtenstein sich als einziger Staat strikt vom Integrationsgeschehen fern, wird dies vermutlich mit einer schwer zu kalkulierenden politischen Isolierung verbunden sein. Reiht es sich dagegen zu vorbehaltlos in den Rechtsangleichungsprozess ein, so wird dies mit Sicherheit die bisherige Nutzung seiner ökonomischen Nischensituation beeinträchtigen. Bei dieser Sachlage ist es immer angeraten, sich Gedanken über einen mittleren, einen dritten Weg zu machen, wie dies ja auch in Bern geschieht;⁶⁷ ein Weg also, der im Sinne «praktischer Konkordanz»⁶⁸ danach strebt, die Vorzüge der jeweiligen Maximallösungen optimal zu kombinieren, bzw. deren Nachteile entsprechend gering zu halten. Um einen derartigen «Zielkompromiss» zu finden, muss man sich die kollidierenden Werte und – bezogen auf diese – die Vor- und Nachteile der genannten Maximallösungen vor Augen führen:

Erstens: Die Beibehaltung seines rechtlichen status quo wäre – stellt man darauf ab, dass Liechtenstein mit seinem bisherigen Wirtschaftssystem

⁶⁶ Dem entspricht die Haltung der liechtensteinischen Regierung. Siehe FL-Integrationsbericht II, 24.

⁶⁷ Siehe CH-Integrationsbericht, 52 ff., 129 ff.; zur «troisième voie» des Bundesrates ferner Schwok, 121 ff.

⁶⁸ Begriff nach Hesse, Rdnr. 72, demzufolge unter p. K. (im Verfassungsrecht) die verhältnismässige Zuordnung kollidierender Rechtsgüter zu verstehen ist mit dem Ziel, beiden zu einer (relativ) optimalen Wirksamkeit zu verhelfen («Gedanke des nach beiden Seiten hin schonendsten Ausgleichs»).

offensichtlich sehr gut gefahren ist – ökonomisch betrachtet vermutlich zunächst einmal das beste. Damit will ich überhaupt nicht ausschliessen, dass es auch ohne den Binnenmarktdruck gute Gründe geben könnte, sich zumindest allmählich von der extremen Abhängigkeit vom Finanzdienstleistungswesen zu lösen. Der Grundtenor der soeben veröffentlichten Studie des St. Galler Zentrums für Zukunftsforschung über «Die Entwicklungsperspektiven des Fürstentums Liechtenstein» gibt insoweit zu denken,⁶⁹ wenn sie auch – mir reichlich unverständlich – das Banken- und Treuhandwesen aus ihrer Analyse weitgehend ausklammert.⁷⁰ Man muss aber einfach sehen, dass die liechtensteinische Prosperität bis heute in diesem Wirtschaftssektor wurzelt – und das seit Jahrzehnten mit wachsendem Erfolg.⁷¹ Ob alternative Nischen (unterstellt, es fänden sich überhaupt welche) auf Dauer denselben Gewinn abwerfen werden, ist zumindest ungewiss. Andererseits – und dies schliesst die radikale status quo Lösung als rationale Strategie aus – würde Liechtenstein in diesem Fall die politische Isolierung, gerade auch seitens seiner Nachbarstaaten, drohen, die wohl nur erträglich wäre, wenn sich die Schweiz ähnlich antiintegrationistisch verhielte. Das ist aber eher unwahrscheinlich. Ich verweise nur auf den bisherigen Schlüsselbegriff der schweizerischen Integrationspolitik, die permanente Herstellung der sogenannten Europafähigkeit,⁷² sowie den sich vorsichtig abzeichnenden Stimmungswandel im Land zugunsten einer gerade auch politischen Teilnahme am Aufbau Europas.⁷³ Schliesse sich Liechtenstein diesem Prozess im grossen und ganzen nicht an, wäre die Kündigung des Zollvertrages und damit die Aufgabe des wohlstandsfördernden Sonderverhältnisses zur Schweiz wohl die unvermeidbare Folge, früher oder

⁶⁹ Nach Kneschaurek/Graf ist die liechtensteinische Volkswirtschaft an die Grenzen des Wachstums gelangt; vgl. auch die entsprechenden Bedenken Bundesrats Otto Süh bezüglich der «kritischen Grösse», die der schweizerische Finanzplatz erreicht hat («Mokkatassen-Effekt»), siehe NZZ vom 24. Januar 1990, 33.

⁷⁰ Siehe dort die wenigen Hinweise auf S. 158 ff.; kritisch auch Hilbe.

⁷¹ Siehe den Beitrag von Hubert Büchel in diesem Band.

⁷² D. h. die kontinuierliche Abstimmung der schweizerischen Gesetzgebung auf die EG-Standards (Ch-Integrationsbericht, 131 ff.). Siehe dazu den «Erfinder» des scheinbaren Paradoxons («Vermeidung des EG-Beitritts durch Herstellung der EG-Beitrittsfähigkeit») Blankart; ferner Thüerer, Europaverträglichkeit, und Schindler u. a.

⁷³ Siehe in diesem Zusammenhang auch den Kurswechsel der schweizerischen Neutralitätspolitik durch die Teilnahme des Landes an den jüngsten Wirtschaftssanktionen gegenüber dem Irak (Staatssekretär Klaus Jacobi in der NZZ vom 28. September 1990, 22: «Akt europäischer Solidarität»; ferner Schindler), denen sich auch Liechtenstein angeschlossen hat (Fürstliche Verordnung vom 10. August 1990, LGBl. 1990/47).

später.⁷⁴ Zwischen Zollschranken am Rhein und zu Österreich auf sich allein gestellt, könnte Liechtenstein wohl kaum die Fülle der Aufgaben wahrnehmen, die den Staaten heutzutage gestellt sind. Liechtenstein würde das Schicksal drohen, ein Fremdkörper in der Staatengemeinschaft Europas, vielleicht sogar in der eigenen Region zu werden.

Zweitens: Das Gegenmodell einer maximalen Partizipation am Integrationsgeschehen ist notwendig mit einem langfristigen wirtschaftlichen Strukturwandel verbunden. Insofern möchte ich mich nicht wiederholen (siehe auch insoweit die St. Galler Zukunftsstudie). Die hiermit verbundenen Risiken sind evident. Eine einigermaßen sichere Folgenabschätzung ist – aus den unterschiedlichsten Gründen – kaum möglich (das gilt für die langfristigen Folgen der Beibehaltung des status quo allerdings gleichermaßen). Anstelle der Ausmalung wirtschaftlicher Szenarien möchte ich daher näher auf die staatspolitischen Vorteile eingehen, die sich Liechtenstein bei einer weitgehenden Beteiligung am Integrationsgeschehen bieten. Sie bestehen m. E. darin, sich auf Dauer einen gleichberechtigten Platz unter den europäischen Staaten sichern zu können, wofür die Geschichte nicht immer so günstige Voraussetzungen bietet wie zur Zeit.

Um dies näher zu begründen, muss ich vorweg sagen, dass ich nicht zu jenen gehöre, für die die staatliche Normalität Liechtensteins ausser Frage steht, eine Staatlichkeit also, die einmal begründet und von der Staatengemeinschaft anerkannt, einem nicht mehr genommen werden kann, es sei denn mit Gewalt. Ich glaube statt dessen, dass Liechtenstein wegen seiner extremen Kleinheit in gewisser Weise doch dazu verurteilt ist, seine Staatlichkeit immer wieder zu verteidigen und aktiv zu behaupten. UNO- und Europaratmitgliedschaft sind in diesem Bemühen sicherlich wichtige Schritte. Der «Realtest» steht Liechtenstein aber erst noch bevor: Wer glaubt, dass UNO und Europarat allzu hohe Anforderungen an die Staat-

⁷⁴ Die Hoffnung, Liechtenstein könnte über den Zollvertrag vom 29. März 1923 mittelbar und nur für den Bereich des Warenverkehrs am EWR partizipieren, halte ich sowohl mit Blick auf die berechtigten Interessen der Schweiz als auch diejenigen der EG für illusionär. Ein derartiges «asymmetrisches» Beziehungsgeflecht wäre kaum mit dem dritten der oben erwähnten «Interlaken-Prinzipien» (Anm. 47) vereinbar. Rein rechtlich betrachtet wäre eine solche mittelbar-partielle Partizipation aber sicherlich denkbar. (Überlegungen hierzu sind von Hauser/Tanner, Zollvertragsmaterie, und dies., Konsequenzen, angestellt worden).

lichkeit und die internationale Handlungsfähigkeit⁷⁵ von Beitrittsaspiranten stellen, der gibt sich meines Erachtens Illusionen hin. Dass das sogenannte Mikrostaaten-Problem in den Vereinten Nationen rechtlich wie politisch «vom Tisch» ist,⁷⁶ bedeutet noch nicht, dass alle Kleinstaaten der UNO damit der politischen Anerkennung durch die ganze Welt sicher sein können. Ähnliches gilt für den Europarat. Ich vernehme nicht selten geradezu überhebliche Töne in Liechtenstein, wenn – was aber nicht häufig geschieht – von den anderen Klein(st)staaten Europas die Rede ist. Ob San Marino wirklich ein ernst zu nehmender Staat ist, scheint mir in Vaduz überhaupt nicht ausgemacht zu sein. Ist diese Geringschätzung mit der Aufnahme San Marinos in den Europarat⁷⁷ nun erledigt? Ich glaube kaum.

Deshalb: Von ganz anderer Bedeutung wird die Frage sein, ob es Liechtenstein gelingen wird, sich bei der Neuordnung Europas einen Platz unter den sich integrierenden Staaten zu sichern. Hierzu muss es mehr als nur international handlungsfähig, es muss auch kooperationswillig⁷⁸ – und integrationsfähig sein. Ein prinzipielles Abseitsstehen als «Steueroase» (das in diesem Raum sicherlich keiner will, in das man aber durch einseitige Abhängigkeiten oder kurzsichtige Strategien hineingeraten kann) wird auf die Dauer nur den Anschein der Staatlichkeit retten können. Das mag für die UNO⁷⁹ eine zeitlang genügen. Vielleicht aber schon nicht mehr für den

⁷⁵ Nach der herrschenden «Drei-Elementen-Lehre» wird die internationale Handlungsfähigkeit nicht ausdrücklich als konstitutive Voraussetzung der Staatlichkeit angeführt; jedoch wird sie im allgemeinen als selbstverständlicher Bestandteil der für einen Staat erforderlichen «effektiven Staatsgewalt nach innen wie aussen» angesehen. Siehe Verdross/Simma, §§ 378 ff.; ferner der – die internationale Handlungsfähigkeit als selbständiges Element behandelnde – Art. 1 der dort im Wortlaut wiedergegebenen «Montevideo-Konvention» vom 26. Dezember 1933 über die Rechte und Pflichten der Staaten: «The State as a person of international law should possess the following qualifications: (a) a permanent population; (b) a defined territory; (c) government; and (d) capacity to enter into relations with the other states.»

⁷⁶ Nachweise bei Gstoehl, *Microstate Problem*.

⁷⁷ Am 16. November 1988.

⁷⁸ Siehe auch den liechtensteinischen Regierungschef Hans Brunhart, der in einem Interview mit der Zeitschrift *Europa*, Juli/August 1990, 18, ausführte: «Liechtenstein kann sich nicht von der Welt abkoppeln und hoffen, überall wohlwollend empfangen zu werden, obwohl man anderen nichts zugesteht.»

⁷⁹ Nach dem positiven Votum des UNO-Sicherheitsrates vom 14. August 1990 ist die Aufnahme Liechtensteins in die Organisation am 18. September 1990 durch Beschluss der Generalversammlung erfolgt.

Europarat, sollte er, was ich nicht für unwahrscheinlich halte, als gesamt-europäische Institution des Integrationsprozesses eine allmähliche Aufwertung erfahren.⁸⁰

Lassen Sie mich meine Bedenken in einer mehr prinzipiellen Weise akzentuieren: Ich möchte ungeachtet des gegenwärtigen (aber nicht unbestrittenen) Standes der völkerrechtlichen Doktrin zur Anerkennung von Staaten⁸¹ die These aufstellen, dass auf lange Sicht gesehen die internationale Anerkennung eines Staates davon abhängen wird, ob er willens und fähig ist, im Zusammenwirken mit anderen Staaten und den an Bedeutung zunehmenden internationalen Organisationen die nur gemeinsam zu bewältigenden Probleme der Welt in den unterschiedlichsten Formen der Kooperation und der Integration wahrzunehmen. Dieses «externe» Element der Staatlichkeit scheint mir eine notwendige Folge des Paradigmenwechsels vom autarken zum interdependenten Staat, von der absoluten zur relativen Souveränität, zu sein. Dabei mag es sich zunächst nur um ein Phänomen des Wandels der politischen Anerkennung von Staaten handeln. Ihm dürfte aber, nach aller Erfahrung, auch ein Wandel der Anschauungen über die rechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung folgen. Und: je mehr diese Zusammenarbeit in den Bahnen der Integration erfolgen wird, weil sich etwa die klassischen Völkerrechtsinstrumente als zu schwerfällig erweisen, desto mehr dürfte die Integrationsfähigkeit ein wesentliches Element des «kooperativen Gewichts» der Staaten werden.⁸² Kurz: Der «kooperative Verfassungsstaat»⁸³ öffnet sich mehr und mehr zum auch «integrativen Verfassungsstaat». Ein Staat ohne entspre-

⁸⁰ Siehe zur künftigen Rolle des Europarates NZZ vom 30. Mai 1989, 2; ferner das Interview mit der Generalsekretärin des Europarates, Cathérine Lalumière, in: Europäische Zeitung (Europa Union Verlag Bonn) von Juli/August 1990, 33.

⁸¹ Siehe dazu Dahm/Delbrück/Wolfrum, 185 ff.

⁸² Siehe zur Schlüsselbedeutung des Kooperations- und Integrationsprinzips angesichts zunehmender Interdependenzen auch Ginther, 18.

⁸³ Häberle, 287 ff.

chende Entwicklungsbereitschaft, ohne ein den jeweiligen Herausforderungen angemessenes «kooperatives Gewicht»⁸⁴, könnte aus der Warte der Staatengemeinschaft gewissermassen seinen Sinn verlieren.⁸⁵

In dieser Perspektive einer langfristig erforderlich werdenden Neuorientierung der Staatlichkeit und der internationalen Handlungsfähigkeit stehen die Zeichen für eine politische Aufwertung und Sicherung der Staatlichkeit Liechtensteins zur Zeit relativ günstig – allen Schwarzmalereien zum Trotz. Die Europäische Gemeinschaft, so vermessen das klingen mag, ist in gewisser Weise auch von Liechtenstein abhängig. Der von ihr anvisierte Europäische Finanzraum,⁸⁶ also die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs, der Finanzdienstleistungen und die auf Dauer nicht zu vermeidende annäherungsweise Angleichung der Steuern, ist mit der Gefahr verbunden, dass es zu einer massiven Abwanderung von Fluchtgeld in die Schlupflöcher sogenannter Steueroasen – zumeist Kleinststaaten – kommt.⁸⁷ Andererseits ist die Europäische Gemeinschaft aufgrund ihrer politischen Ideale gehalten, den zum Teil aus den Frühzeiten Europas stammenden, Jahrhunderte alten Kleinststaaten⁸⁸ einen ihrer Eigenstaatlichkeit angemessenen Platz bei der Neukonstruierung Europas einzuräumen. Es gibt auch so etwas wie ein Gebot «politischen Artenschutzes», ohne das Anliegen damit in irgendeiner Weise lächerlich machen zu wollen.

⁸⁴ Der von mir eingeführte Begriff des «kooperativen Gewichts» lehnt sich stark an die von Friedmann, 60 ff., idealtypisch herausgearbeitete Unterscheidung des (älteren) Völkerrechts der Koexistenz und des (neueren) Völkerrechts der Kooperation an. Letzteres tendiert zur Herausbildung eines immer umfangreicher und enghmaschiger werdenden Netzes internationaler Kooperationspflichten (siehe auch Ginther, 12 f.) sowohl vertraglicher als auch gewohnheitsrechtlich begründeter Art. Siehe aus dem sozialwissenschaftlichen Schrifttum vor allem Axelrod.

⁸⁵ In Fortführung der Typologie Friedmanns könnte man insoweit von einer dritten Kategorie, dem Völkerrecht der Integration sprechen (so auch Ginther, 20 f.) oder von einer qualifizierten Erscheinungsform des Völkerrechts der Kooperation. Siehe in diesem Zusammenhang auch die – allerdings rechtlich kaum greifbare – Unterscheidung «notwendiger» und «beliebiger» internationaler Organisationen bei Oppermann, 66 ff. Die Differenzierung liesse sich auch ausdehnen auf internationale Vertragsbeziehungen, Regime, usw. Siehe zu den als Kooperationsforen (z. B. KSZE) an Bedeutung gewinnenden internationalen Regimen Kohler/Koch.

⁸⁶ Dazu etwa Servais.

⁸⁷ Laut Kommissionspräsident Delors «wird es künftig kein Steuerparadies in der EG mehr geben, weder in Luxemburg noch auf den britischen Kanalinseln, und das Grossherzogtum Luxemburg mit seinen rund 150 Banken hat die freie Wahl, entweder an der Steuerharmonisierung teilzunehmen oder aber seine laufend verkündeten Europabekanntnisse einzustellen» (Zitiert nach H. Batliner, 13). Siehe ferner das Vorwort Delors zu Servais, 5.

⁸⁸ Die unabhängige Existenz San Marinos etwa geht auf das Jahr 301 zurück.

Als erstes Gemeinschaftsorgan hat das Europäische Parlament das Problem erkannt und ein überdenkenswertes Leitbild entwickelt: In seiner «Entschliessung zu den Rechten der Bürger kleiner Staaten und Territorien in Europa» vom 26. Mai 1989⁸⁹ unternimmt es den Versuch, das Interesse der Europäischen Gemeinschaft am reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes mit den legitimen Interessen der vom Gemeinschaftsgebiet umschlossenen Nichtmitgliedstaaten Andorra, Monaco und San Marino und einiger teilautonomer Territorien (Isle of Man, Kanalinseln) in Einklang zu bringen.⁹⁰ Praktisch im Gegenzug zur Mitwirkung bei der Prävention und Verfolgung der Kapitalflucht⁹¹ werden den genannten Staaten und Territorien «privilegierte Abkommen»⁹² in Aussicht gestellt, die ihrer Staatlichkeit, bzw. relativen Autonomie und ihren spezifischen ökonomischen Interessen gerecht werden. Letztere umfassen auch das Privileg zu einer «attraktiven» Steuergesetzgebung (Steueroase) oder sonstiger, etwa für die Vermögensverwaltung günstiger Rahmenbedingungen.⁹³

Diese Entschliessung, die den genannten Staaten⁹⁴ und Territorien allerdings auch eine «gehörige Portion Honig um den Bart schmiert»⁹⁵ – das möchte ich gar nicht verschweigen –, deutet jedenfalls auf einen möglichen «dritten Weg» hin, der, grosso modo, so aussehen könnte: Liechtenstein öffnet sich, schrittweise und mehr oder weniger weit, den berechtigten Kooperationswünschen der europäischen Staaten, gerade auch solcher, die die Prävention und Verfolgung der Kapitalflucht betreffen.⁹⁶ Insoweit wird Liechtenstein notwendig einen Teil seiner rechtlichen Standortvorteile abbauen müssen. Umgekehrt werden sie aber zumindest in dem Masse anerkannt, wie dies erforderlich ist, die mit der Kleinheit des Landes zusammenhängenden tatsächlichen Standortnachteile in gemeinverträglicher Weise auszugleichen. Dieser Kompensationsgedanke scheint mir als

⁸⁹ ABl. C 158/329 vom 26. Juni 1989; siehe dazu den dieser Entschliessung zugrundeliegenden «Compasso-Bericht» im Namen des Institutionellen Ausschusses des EP, PE DOK A 2-86/89 vom 20. April 1989.

⁹⁰ Erwägungen A bis C der Entschliessung.

⁹¹ Ziffer 4 der Entschliessung, Ziffer 5 der Begründung des Institutionellen Ausschusses.

⁹² Ziffer 3 der Entschliessung, Ziffer 5 der Begründung des Institutionellen Ausschusses.

⁹³ Ziffer 4 und 5 der Begründung des Institutionellen Ausschusses.

⁹⁴ In Ziffer 1 der Begründung des Institutionellen Ausschusses wird auch noch der Vatikan genannt.

⁹⁵ Das beginnt schon mit der peinlichen Vermeidung «diminutiver Termini» wie Kleinstaat, Mikrostaat u. dgl.; vgl. dagegen den Titel der Entschliessung.

⁹⁶ Siehe zu den internationalen Bemühungen umfassend Levine.

Ansatzpunkt einer an die Schutzpflicht der grösseren Gemeinschaft⁹⁷ appellierenden Verhandlungsstrategie in Liechtenstein noch nicht hinreichend in Erwägung gezogen worden zu sein. Er liefe im Kern darauf hinaus, dass Liechtenstein als Klein(st)staat das Privileg für sich reklamieren könnte, auch im Bereich seiner «vitalen ökonomischen Interessen» Sonderrechte eingeräumt zu bekommen, weil die Kleinheit des Landes ein sachlich gerechtfertigter Differenzierungsgrund der Ungleichbehandlung wäre.

In der Konsequenz einer solchen Verhandlungsstrategie müsste sich Liechtenstein also zu zweierlei bekennen: seiner Kleinheit und seiner Integrationswilligkeit. Wie ein solcher Ausgleich zwischen den Allgemeininteressen der europäischen Staaten und den legitimen Sonderinteressen⁹⁸ Liechtensteins ökonomisch und rechtlich verwirklicht werden könnte, kann ich im Rahmen dieses mehr die Grundstrukturen der Orientierungsproblematik erörternden Vortrages nicht darstellen. Auch insoweit möchte ich auf Lösungsmöglichkeiten verweisen, die in der mehrfach erwähnten St. Galler «Zukunftsstudie»⁹⁹ dem Grunde nach aufgezeigt werden. Was die rechtliche Problematik betrifft, so möchte ich aber immerhin durchblicken lassen, dass m. E. ein «dritter Weg» darin bestehen könnte, die weitgehende Beibehaltung privilegierender Rahmenbedingungen (spezifische Gesellschaftsformen, grundsätzliche Anonymität des «wirtschaftlich Berechtigten») durch eine erheblich verbesserte Amts- und Rechtshilfe¹⁰⁰ den europäischen Staaten gegenüber auszugleichen. Ob so betrachtet einige jüngste liechtensteinische Gesetzesentwürfe, wie das über «Rechtshilfe»¹⁰¹ und die Revision des Gewerbegesetzes¹⁰², in allen Punkten Ausdruck eines m. E. gebotenen «neuen Denkens» sind, wage nicht nur ich zu bezweifeln.¹⁰³

⁹⁷ Vgl. den Wortlaut von Ziffer C der Erwägung: «... dass es folglich der Gemeinschaft obliegt, die Interessen dieser Kleinstaaten zu schützen, ohne dass dies jedoch die Integration der Gemeinschaft beeinträchtigt.»

⁹⁸ Siehe zu den Sonderinteressen Liechtensteins neuerdings Kieber.

⁹⁹ Siehe Anm. 69.

¹⁰⁰ Siehe hierzu Levine.

¹⁰¹ Siehe Vernehmlassungsvorlage vom 16. Januar 1990 für ein Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz).

¹⁰² Siehe Begleitbericht der Regierung zur Vernehmlassung betreffend die Revision des Gewerbegesetzes vom 15. Dezember 1989.

¹⁰³ Besonders bedenklich dürften im Entwurf des Rechtshilfegesetzes die Entscheidungsmonopole der Regierung (Art. 16 ff.) sein, beim Revisionsentwurf des Gewerbegesetzes insbesondere die stark diskriminierenden Art. 7 und 9, welche die Voraussetzungen regeln, unter denen eine ausländische natürliche oder juristische Person Anspruch auf eine Gewerbebewilligung hat.

Zurück aber zu den Institutionen: Indem der Europäische Wirtschaftsraum als Zwischenschritt auf dem Weg zur europäischen Einigung und gegebenenfalls in die Europäische Gemeinschaft greifbar ist, bietet sich Liechtenstein die Chance, sich einen Platz im «Staatenabteil des Integrationszuges» zu sichern. Die gleichberechtigte Mitgliedschaft in der EWR-Organisation dürfte das Maximum dessen darstellen, was Liechtenstein im Prozess der europäischen Integration zur Zeit erzielen kann. Eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft wäre gegenwärtig völlig undenkbar.¹⁰⁴ Anders eventuell nach Absolvierung der EWR-Phase: Ich könnte mir vorstellen, dass Liechtenstein, einmal einer von neunzehn EWR-Mitgliedstaaten, nicht mehr so ohne weiteres «unter den Tisch fallen» kann, sollte es irgendwann einmal zu einer Überführung des EWR in die Europäische Gemeinschaft oder eine nach dem Subsidiaritätsprinzip strukturierte Europäische Union kommen.

Letzter Punkt meines Plädoyers für einen dritten Weg wäre die Frage der rechtlichen Konstruktion einer gleichberechtigten Vollmitgliedschaft Liechtensteins im EWR (immer vorausgesetzt, es lässt sich eine materiellrechtlich akzeptable Form der Beteiligung erreichen – was erst die Verhandlungen zeigen werden). Lassen Sie mich wiederum mit den Rahmenbedingungen beginnen. Wäre eine gleichberechtigte Mitgliedschaft Liechtensteins zusammen mit der Schweiz unter der Geltung des Zollvertrages¹⁰⁵ – der auf die Schnelle kaum umfassend revidiert werden könnte – rechtlich überhaupt möglich?

Sie wissen, dass Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung die bekannten Bestimmungen des Zollvertrages zu sein haben, denen gemäss Liechtenstein nach innen wie nach aussen seine Hoheitsrechte in den Bereichen Handels- und Zollsachen (sowie mit diesen verknüpfte Materien) an die

¹⁰⁴ In der Diskussion im Anschluss an den Vortrag wurde eingewandt, dass Liechtenstein an einem EG-Beitritt zur Zeit kaum Interesse haben könnte. Das mag sein. Wie aber sähe die Situation aus, wenn die Schweiz eines Tages diesen Weg ginge? Muss Liechtenstein nicht für diesen Fall – wenn auch nur im Sinne der «Offenhaltung aller Optionen» (FL-Integrationsbericht I, 79 ff.) – vorsorgen? Siehe dazu aber auch das Interview mit Fürst Hans Adam II. in der Sonderbeilage des Liechtensteiner Volksblattes vom 14. August 1990, 2 f., in dem dieser einen Sonderweg Liechtensteins gegenüber der Schweiz im Fall einer schweizerischen EG-Mitgliedschaft für durchaus erwägenswert erklärt hat; noch deutlicher in Richtung eines liechtensteinischen Sonderweges im Interview mit der Schweizer Handelszeitung vom 11. Oktober 1990, 45 f.

¹⁰⁵ Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, LGBl. 1923/24.

Schweiz übertragen hat.¹⁰⁶ Infolge dieser Zurücknahme eigener Hoheitsgewalt (eine Übertragung im juristisch streng verstandenen Sinne ist es ja nicht)¹⁰⁷ gilt in den angesprochenen Bereichen in Liechtenstein schweizerisches Recht als schweizerisches Recht.¹⁰⁸ Zugleich ist diese «partielle Verwaltungszession»¹⁰⁹ damit verbunden, dass nach aussen hin die Schweiz Handels- und Zollvereinbarungen mit Wirkung (auch) für Liechtenstein schliesst, während dieses nicht selbständig derartige Verträge eingehen kann.¹¹⁰

Wenn das so ist, wie kann Liechtenstein dann überhaupt Vertragspartner des EWR-Vertrages werden, wo dieser doch zu einem guten Teil Zollvertragsmaterien betrifft? Nun, eine denkbare Lösung wäre sicherlich, dass Liechtenstein als eigene Vertragspartei nur den Teilen des EWR-Vertrages beitrifft, die nicht in die zollvertragliche (und sonstige) Zuständigkeit der Schweiz fallen (z.B. Regelungen über Dienstleistungen, das Wettbewerbsrecht, den Umweltschutz, usw.). Die übrigen Bestimmungen würden, vom Vertretungsrecht der Schweiz gedeckt, ohne Vertragsmitgliedschaft Liechtensteins Anwendung finden. Diese Lösung, der zufolge Liechtenstein nur «as appropriate» Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum würde, könnte jedoch nicht die gewünschte Gleichberechtigung mit sich bringen. Wenn überhaupt, hätte Liechtenstein nur Sitz und Stimme in den Institutionen des EWR, soweit es im Einzelfall zuständig wäre (was in der Praxis häufig schwer festzustellen oder durchzuführen wäre, vor allem bei «Mischbereichen»). Deshalb: integrationspolitisch wäre diese Lösung wenig befriedigend, könnte Liechtenstein seine bestenfalls «hinkende Mitgliedschaft» doch hervorragend gegen eine Vollmitgliedschaft in einem höher entwickelten Integrationsverband entgegengehalten werden.

¹⁰⁶ Siehe insbesondere Art. 4, 7 und 8 ZollV.

¹⁰⁷ Liechtenstein hat nicht «dinglich» über seine Hoheitsrechte verfügt, sondern diese gewissermassen nur «schuldrechtlich» unter Wahrung seiner territorialen Souveränität zurückgenommen, um ihrerseits der Schweiz die Ausdehnung gewisser Teile ihrer Hoheitsgewalt auf Liechtenstein zu ermöglichen. Siehe zur notwendigen Unterscheidung von territorialer Souveränität und Gebietshoheit Verdross/Simma, §§ 1038 ff.; zur entsprechenden Deutung des Art. 24 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes («Der Bund kann . . . Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen») Tomuschat, Kommentierung, Rdnr. 14 ff.

¹⁰⁸ Auch insoweit bieten sich Analogien zum Recht der EG (Rechtsnatur des Gemeinschaftsrechts) an. Siehe zum komplizierten Qualifikationsproblem Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Anwendbarkeit des VR. 14 f.

¹⁰⁹ Begriff nach G. Batliner, zitiert bei Gyger, 54, Anm. 59 (ohne Angabe der Quelle).

¹¹⁰ Art. 8 ZollV.

Deshalb, so meine ich, sollte man unbedingt die Vollmitgliedschaft – wenn man den Europäischen Wirtschaftsraum in seinen materiellrechtlichen Regeln denn überhaupt akzeptieren kann, ich möchte diesen Vorbehalt nochmals wiederholen – anstreben. Zu diesem Zweck würde Liechtenstein den gesamten EWR-Vertrag unterzeichnen und sich demgemäss auch völkerrechtlich binden, obwohl es im Innenverhältnis zur Schweiz für einen Grossteil der Bestimmungen gar nicht zuständig wäre. Was den Nichtjuristen unter Ihnen vielleicht reichlich abenteuerlich vorkommt, nämlich die Unterzeichnung von Verträgen ohne entsprechende Vollkompetenzen, kann den Völker- und Europarechter eigentlich überhaupt nicht schrecken.¹¹¹ Zunächst zur Hürde des Zollvertrages, diese ist m. E. zu nehmen: Art. 8 Abs. 1 sieht nämlich nur vor, dass Liechtenstein während der Dauer des Vertrages nicht selbständig Handels- und Zollverträge mit Drittstaaten schliessen kann. Konzipiert in einer Zeit bilateraler Handelsverträge, sollte diese Bestimmung dem parallelen Beitritt Liechtensteins und der Schweiz zum multilateralen Vertragswerk des EWR nicht entgegenstehen.¹¹² Die mit einem selbständigen Vertragsschluss verbundene Gefahr einer Kollision mit der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik (so wohl die ratio des Art. 8 Abs. 1 ZollV) ist im Fall einer gemeinsamen Unterzeichnung des EWR-Vertrages und parallelen, bzw. komplementären Mitgliedschaft in seinen Institutionen wohl nicht gegeben. Zumindest könnte Art. 8 Abs. 1 ZollV im schweizerisch-liechtensteinischen Konsens entsprechend gedeutet und auch ohne förmliches Vertragsänderungsverfahren in diesem Sinne zeitgemäss authentisch interpretiert werden.¹¹³ Das setzt allerdings

¹¹¹ Dass auswärtige Gewalt, insbesondere die «treaty making power», und Innenkompetenzen nicht deckungsgleich sein müssen, zeigen allein die Rechtsordnungen zahlreicher Bundesstaaten. Siehe etwa Wildhaber.

¹¹² Siehe zum gewandelten Umfeld des Zollvertrages bereits G. Batliner, *Beziehungen*, 32 f.; ders. *Liechtenstein*, 9 ff.

¹¹³ Unter «authentischer Interpretation» ist die verbindliche Auslegung einer Rechtsnorm durch die sie erzeugenden oder ihr übergeordneten Autoritäten zu verstehen (Verdross, 695). Das sind im Völkerrecht vor allem die Staaten, vornehmlich in ihrer Eigenschaft als souveräne «Herren der Verträge» (indirekt akzeptiert in Art. 31 Abs. 3 Ziffer a WVK).

eine entsprechende politische Bereitschaft auf beiden Seiten voraus und kann selbstverständlich auch zum Inhalt einer vertraglichen Änderung des Zollvertrages gemacht werden.¹¹⁴

Bleibt also nur noch das multilaterale Vertragsproblem. Auch hier stellen sich meines Erachtens keine unüberwindbaren Hindernisse in den Weg: Auf Grund des Zollanschlusses an die Schweiz bildet Liechtenstein mit dieser eine Zollunion im nicht zu eng verstandenen Sinne des Wortes.¹¹⁵ In den liechtensteinischen Zusatzabkommen zur EFTA-Konvention und zu den Freihandelsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft ist dies sogar *expressis verbis* ausgedrückt.¹¹⁶ Derartige Zollunionen können nun – so das vertragliche und gewohnheitsrechtliche Wirtschaftsvölkerrecht¹¹⁷ – Mitglieder internationaler Wirtschaftsvereinigungen werden, ohne dass dazu die interne Kompetenzverteilung notwendig nach aussen manifestiert oder gar zum Anlass bloss partieller Vertragsschliessung gemacht werden müsste. So sind denn auch die drei Benelux-Staaten mit jeweils eigener Stimme Vollmitglieder der Europäischen Gemeinschaft geworden, obwohl sie – von Art. 233 EWG-Vertrag ausdrücklich anerkannt – eine gemeinsame Wirtschafts- und damit auch Zollunion bilden.¹¹⁸ Ähnlich könnten Liechtenstein und die Schweiz – praktisch mit doppelter Stimme – Vollmitglieder der EWR-Organisation werden, ohne dass ihr kompliziertes und in Fortentwicklung befindliches Innenverhältnis im einzelnen überhaupt nach aussen hin erklärt und fixiert werden müsste – zumindest nicht in multilateral rechtsverbindlicher Weise.

¹¹⁴ Siehe den Hinweis auf die bekannte Stellungnahme des Ausschusses IV/2 der San Francisco-Konferenz zur Gründung der Vereinten Nationen: «In cases where it is desired to establish an authoritative interpretation as a precedent for the future, it may be necessary to embody the interpretation in an amendment to the Charter. This may always be accomplished by recourse to the procedure provided for by amendments.»

¹¹⁵ Von einer Zollunion im herkömmlichen Sinn kann eigentlich erst gesprochen werden, wenn sie gemeinsame Organe und Entscheidungsmechanismen vorsieht. Siehe zur Unterscheidungen von Zollanschlüssen und Zollunionen im einzelnen Scherrer, 275 ff.

¹¹⁶ LGBI. 1960/13 und 1973/10.

¹¹⁷ Petersmann, Rdnr. 2.

¹¹⁸ Siehe zur «Benelux-Klausel» Petersmann.

Mit weiteren Einzelheiten und Implikationen¹¹⁹ dieses Modells – es weist auch eine gewisse Verwandtschaft mit den seitens der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen «gemischten Abkommen»¹²⁰ auf – möchte ich Sie zum Schluss aber nicht quälen. Ich komme statt dessen zu einem kurzen Fazit und einigen Schlussfolgerungen:

Fazit und Schlussfolgerungen

1. «Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess» ist als eine gleichermaßen ökonomische, staatspolitische und sozio-kulturelle Herausforderung anzusehen. Dabei liegt das Hauptproblem zur Zeit in der in Liechtenstein besonders ausgeprägten Interdependenz der ökonomischen und der staatspolitischen Dimension: Öffnet sich Liechtenstein zu vorbehaltlos dem europäischen Rechtsangleichungsdruck, riskiert es, die ökonomische Basis seiner Eigenstaatlichkeit zu verlieren; verschliesst es sich den Integrationsentwicklungen zu sehr, drohen politische Isolierung und langfristig die Erosion der Staatlichkeit mangels «kooperativen Gewichts».

2. Eine rationale Integrationsstrategie wird daher beide Ziele – die Erhaltung der ökonomischen Leistungsfähigkeit und die Sicherung der Staatlichkeit Liechtensteins – nach den Prinzipien praktischer Konkordanz gleichzeitig verfolgen. Dabei ist die Staatlichkeit im modern verstandenen Sinn der «kooperativen Verfassungsstaatlichkeit» zu verstehen. Sie öffnet sich tendenziell zur «integrativen Verfassungsstaatlichkeit».

¹¹⁹ Im Zusammenhang mit der Aufnahme der offiziellen EWR-Verhandlungen am 20. Juni 1990 hat sich die Frage gestellt, ob eine volle EWR-Vertragspartnerschaft Liechtensteins notwendig seine EFTA-Mitgliedschaft voraussetzt. Sollten hierfür nicht nur politische Gründe massgeblich sein, hängt dies massgeblich davon ab, inwieweit die EFTA als Organisation Funktionen bei der Durchführung des EWR-Vertrages übernehmen muss (z. B. ein der EG-Kommission vergleichbares «Surveillance»-Organ zur Vertragsüberwachung einzurichten hat, vgl. schon Anm. 61). Ich habe zum Zeitpunkt des Vortrages zur Erörterung dieser Problematik keinen konkreten Anlass gesehen. Auch gelten die Ausführungen zur EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins entsprechend, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass im Fall der EFTA-Konvention der «nicht-zollvertragliche» Bereich ungleich weniger ins Gewicht fällt als beim EWR-Vertrag. Das schliesst m. E. eine authentische Interpretation des Art. 8 ZollV i. S. der Zulässigkeit einer gemeinsamen EFTA-Mitgliedschaft Liechtensteins und der Schweiz nicht aus. Jedoch bietet sich hier eine ausdrückliche Neuformulierung oder Ergänzung des Art. 8 ZollV sicherlich stärker an als im Fall des Beitritts zum mehrheitlich «nicht-zollvertraglichen» EWR-Vertrag.

¹²⁰ Siehe dazu umfassend Stein.

3. Der Schlüssel zu einer solchen Strategie liegt im Grundsatz der Partnerschaftlichkeit: Öffnet sich Liechtenstein solidarisch den berechtigten Anliegen seiner europäischen Nachbarstaaten – und hierzu zähle ich auch das Interesse an einer Eindämmung der Kapitalflucht – dann kann es – als Privileg seiner Kleinheit – auch auf die Respektierung und den Schutz seiner «vitalen ökonomischen Interessen» vertrauen. Gleichzeitig öffnet dieses kooperative Verhalten die Tür zur partnerschaftlichen Vollmitgliedschaft in Integrationsverbänden, die vergleichsweise hohe Anforderungen an die Staatlichkeit und internationale Handlungsfähigkeit beitragswilliger Länder stellen.

4. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), mit Blick auf den sich die Integrationsproblematik zur Zeit am unmittelbarsten stellt, ist räumlich wie zeitlich als Teil eines umfassenderen, tendenziell gesamteuropäischen Integrationsprozesses zu verstehen. Insbesondere dürfte sich die Mitgliedschaft in ihm nicht als Dauerersatz für eine EG-Mitgliedschaft eignen. Die EWR-Mitgliedschaft tendiert zur Vollmitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft. Dies bietet Liechtenstein allerdings eine historisch günstige Chance, sich der EG-Mitgliedschaft, sollte der volle Einbezug in das EG-System einmal notwendig werden, ein gutes Stück zu nähern. Ohne entsprechenden «Zwischenschritt» dürfte Liechtenstein kaum in der Lage sein, die Hürde der EG-Mitgliedschaft (oder den Sprung in eine Europäische Union) – sozusagen aus dem Stand – zu nehmen.

5. Das dynamische Potential des EWR-Vertrages sowie die mit ihm verbundenen erheblichen Eingriffe in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und seine Auswirkungen auf den innerstaatlichen Entscheidungsprozess unterscheiden ihn von herkömmlichen völkerrechtlichen Verträgen oder etwa einem UNO-Beitritt. Für derart folgenreiche Schritte in den europäischen Integrationsprozess fehlt es in der liechtensteinischen Verfassung meines Erachtens an einer adäquaten und zweifelsfreien Rechtsgrundlage. Ich plädiere daher für eine Verfassungsänderung, die inhaltlich wie prozedural eine besondere Integrationskompetenz schafft und so auch einen eventuellen EWR-Beitritt auf eine denkbar breite demokratische Legitimationsgrundlage stellt.¹²¹

¹²¹ Siehe zur verfassungsrechtlichen Dimension des europäischen Integrationsprozesses jüngst die Zürcher Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (3. bis 6. Oktober 1990) zum Beratungsgegenstand «Der Verfassungsstaat als Glied einer Europäischen Gemeinschaft» mit Berichten von H. Steinberger, E. Klein und D. Thürer (dazu NZZ vom 17. Oktober 1990, 25); speziell zum Demokratieprinzip Bruha.

Literaturverzeichnis

- Axelrod, Robert, *The Evolution of Cooperation*, New York, 1984 (deutsche Übersetzung: *Die Evolution der Kooperation*, München 1988).
- Batliner, Gerard, *Liechtenstein und die europäische Integration*, Bd. 14 der «Kleinen Schriften» des Verlags der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz 1989 (zit. Liechtenstein).
- Batliner Gerard, *Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, in: *Liechtenstein Politische Schriften, Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik*, Bd. 2, Vaduz 1973 (zit. Beziehungen).
- Batliner, Heinz, *Der freie Kapitalverkehr der EG und Liechtenstein*, Vaduz, Oktober 1989.
- Baudenbacher, Carl, *Auswirkungen des EWR im Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs*, vertrauliches Gutachten, St. Gallen 1990 (zit. Auswirkungen).
- Baudenbacher, Carl, *Das liechtensteinische Gesellschaftswesen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)*, vertrauliches Gutachten, St. Gallen 1990 (zit. Gesellschaftswesen).
- Behrens, Peter, *Integrationstheorie – Internationale wirtschaftliche Integration als Gegenstand politologischer, ökonomischer und juristischer Forschung*, in: *Rabels Zeitschrift*, Bd. 45, 1981, 8–50.
- Blankart, Franz, *Zum Begriff der EG-Beitrittsfähigkeit*, in: Haller u. a., *Festschrift Schindler*, 511–514.
- Bruha, Thomas, *Das Demokratisierungsdilemma der Europäischen Gemeinschaft. Beiträge und Berichte Nr. 134/1989 des Instituts für Politikwissenschaft Hochschule St. Gallen*, 1989.
- Bülck, Hartwig, *Raum und Zeit im Europarecht*, in: ders., *Völkerrecht und Europäisches Recht. Ausgewählte Abhandlungen, Schriften zum Völkerrecht*, Bd. 81, Berlin 1984, 296–323.
- Czempiel, Ernst-Otto (Hrsg.), *Die anachronistische Souveränität*, *Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 1*, Opladen 1969.
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, *Völkerrecht* Bd. I/1, 2. Aufl. Berlin/New York 1988.
- Dahrendorf, Ralf, *A Third Europe?*, Third Jean Monnet Lecture, Florenz, 26. November 1979.
- Delors, Jacques, *Die Orientierungen der Kommission, Erklärung vor dem Europäischen Parlament am 17. Januar 1989*, in: *Bulletin der Europäischen Gemeinschaft, Beilage 1/89*, 5–22 (zit. Orientierungen).
- Delors, Jacques, *Einleitung zu dem Arbeitsprogramm der Kommission für 1990*, in: *Bulletin der Europäischen Gemeinschaft, Beilage 1/90*, 6–20 (zit. Einleitung).
- Dewost, Jean-Louis, *La réserve de développement du droit communautaire vue de Bruxelles*, in: *Jacot-Guillarmod, L'avenir du libre-échange européen*.
- EFTA, *29. Jahresbericht der Europäischen Freihandelszone (1989)*, Genf Mai 1990.
- Europäisches Parlament (Generaldirektion Wissenschaft), *Die Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft, Arbeitsdokument Nr. 1, 6 – 90*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg 1990.

- Friedmann, Wolfgang, *The Changing Structure of International Law*, London 1964.
- Gabriel, Jürg Martin, Szenarien schweizerischer Europapolitik, in: *Schweizer Monatshefte für Politik, Wirtschaft, Kultur*, Bd. 70, 1990, 591–600.
- Ginther, Konrad, Grundfragen der Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Bd. 17, 1979, 7–52.
- Grabitz, Eberhard (Hrsg.), *Abgestufte Integration. Eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?*, Kehl/Strassburg 1984.
- Grabitz, Eberhard/Schmuck, Otto/Steppat, Sabine/Wessels, Wolfgang, *Direktwahl und Demokratisierung. Eine Funktionenbilanz des Europäischen Parlaments nach der ersten Wahlperiode*, Bonn 1988.
- Gstoehl, Sieglinde U., *The European Economic Space: A Need for Innovation in International Organization*, Diplomarbeit am Institut universitaire de hautes études internationales à Genève, Juli 1990 (zit. *European Economic Space*).
- Gstoehl, Sieglinde U., *The «Microstate Problem» in the United Nations. A Retrospective Analysis, unveröffentlichte Untersuchung am Institut universitaire de hautes études internationales à Genève, Sommersemester 1989* (zit. *Microstate-Problem*).
- Gyger, Walter Bruno, *Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft*, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 4, Vaduz 1975.
- Häberle, Peter, *Die Verfassung des Pluralismus. Studien zu einer Verfassungstheorie der offenen Gesellschaft*, Königstein/Ts., 1980.
- Haller, Walter/Kölz, Alfred/Müller, Georg/Thürer, Daniel (Hrsg.), *Im Dienst an der Gemeinschaft. Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag*, Basel/Frankfurt a. M. 1989.
- Hauser, Heinz/Frick, Doris, *Auswirkungen der EWR-Verhandlungen auf das liechtensteinische Bankwesen, vertrauliches Gutachten*, St. Gallen April 1990 (zit. *Auswirkungen*).
- Hauser, Heinz/Tanner, Markus, *Auswirkungen der EWR-Verhandlungen auf die Ausländerpolitik im Fürstentum Liechtenstein, vertrauliches Gutachten*, St. Gallen 10. April 1990 (zit. *Auswirkungen*).
- Hauser, Heinz/Tanner, Markus, *Die Zollvertragsmaterie in den EWR-Verhandlungen, vertrauliches Gutachten*, St. Gallen 12. Juni 1990 (zit. *Zollvertragsmaterie*).
- Hauser, Heinz/Tanner, *Konsequenzen einer Kündigung des Zollvertrages mit der Schweiz, vertrauliches Gutachten, Ergänzung zum Gutachten vom 12. Juni 1990 (ohne Datum, zit. Konsequenzen)*.
- Heller, Thomas/Pelkams, Jacques, *The Federal Economy: Law and Economic Integration and the Positive State – The U.S.A. and Europe Compared in an Economic Perspective*, in: Cappelletti, Mauro/Secombe, Monica/Weiler, Joseph (Hrsg.), *Integration Through Law. Europe and the American Federal Experience*, Bd. I, Buch 1, Berlin/New York 1986, 245–412.
- Herzog, Roman, *Gedenkrede zum 17. Juni 1953 vor dem Deutschen Bundestag am 17. Juni 1988*, in: *Das Parlament* Nr. 27 vom 1. Juli 1988, 3–4.
- Hesse, Konrad, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 16. Aufl., Heidelberg 1988.
- Hilbe, Alfred, *Etappenhalt auf dem Weg nach Europa*, in: *Liechtensteiner Vaterland*, Vaduz 21. April 1990, 2.

Liechtenstein im Integrationsprozess

- Ipsen, Hans Peter, *Europäisches Gemeinschaftsrecht*, Tübingen 1972.
- Jacot-Guillarmod, Olivier (Hrsg.), *L'avenir du libre-échange européen: vers un espace économique européen?* Zürich 1990.
- Janicke, Günther, Stichwort «Europäische Integration», in: *Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 6, Amsterdam/New York/Oxford 1983, 167
- Jamar, J./Wallace, Helen (Hrsg.), *EC-EFTA. More Than Just Good Friends? CEE-AELE. Mariage en vue?*, Bruges, 1988.
- Kellenberger, Jakob, Mögliche Szenarien, in: Meyer-Marsilius u. a., *Beziehungen Schweiz – EG*, Ziffer 2 VIII, 11–14.
- Kieber, Walter, Liechtensteins Sonderinteressen im Verhältnis zum EWR, in: *Liechtensteinische Juristen-Zeitung*, Bd. 11, 1990, 83–85.
- Kneschaurek, F./Graf, H. G., *Entwicklungsperspektiven für das Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Branchenstrukturen und des europäischen Integrationsprozesses*, Gutachten, St. Gallen, 28. Februar 1990 (Kurzfassung von F. Kneschaurek, *Entwicklungsperspektiven der liechtensteinischen Volkswirtschaft in den neunziger Jahren*, Heft 17 der «Liechtenstein-Wirtschaftsfragen» der Verwaltungs- und Privatbank AG, Vaduz, Juli 1990).
- Kohler-Koch, Beate (Hrsg.), *Regime in den internationalen Beziehungen*, Baden-Baden 1989.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft, *Weissbuch über die Vollendung des Binnenmarktes*, KOM (85) 310 endg. vom 14. Juni 1985.
- Krafft, Matthias, *La réserve de développement du droit communautaire vue de Berne*, in: Jacot-Guillarmod, *L'avenir du libre-échange européen*.
- Kreile, Michael, *Politische Dimensionen des europäischen Binnenmarktes*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*, B 24–25/89 vom 9. Juni 1989, 25–35.
- Krenzler, Horst G., *Die Europäische Gemeinschaft und der Wandel in Mittel- und Osteuropa*, in: *Europa-Archiv* Bd. 45, 1990, 79–88 (zit. EG).
- Krenzler, Horst G., *Zwischen Protektionismus und Liberalismus. Europäischer Binnenmarkt und Dritlandbeziehungen*, in: *Europa-Archiv*, Bd. 43, 1988, 241–248.
- Levine, Pierre, *La lutte contre l'évasion fiscale de caractère international en l'absence et en présence de conventions internationales*, Paris 1988.
- Linck, Christoph, *Staatszwecke im Verfassungsstaat – 40 Jahre Grundgesetz*, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, Bd. 49, Berlin/New York 1990 (im Erscheinen).
- Meyer-Cording, Ulrich, *Die Europäische Integration als geistiger Entwicklungsprozess*, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 10, 1962/63, 42–68.
- Meyer-Marsilius, Hans-Joachim/Schluëpp, Walter R./Stauffacher, Werner (Hrsg.), *Beziehungen Schweiz – EG. Abkommen, Gesetze und Richtlinien. Kommentare*, Loseblatt, Zürich 1989 ff.
- Mols, Manfred, Stichwort «Integration», in: *Görres Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bd. 3, 7. Aufl., Freiburg/Basel/Wien, 1987, 111–118.
- Möttölä, Kari/Patomäki, Heikki (Hrsg.), *Facing the Change in Europe. EFTA Countries Integration Strategies*, Helsinki 1989.

- Nohlen, Dieter, Stichwort «Abhängigkeit» in: Nohlen, Dieter/Schulze, Rainer-Olaf (Hrsg.), Politikwissenschaft, 2. Aufl., München 1987, 1.
- Oppermann, Thomas, Grundfragen der Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 17, 1975, 53–99.
- Pelkmans, Jacques, Market Integration in the European Community, The Hague/Boston/Lancaster 1984.
- Petersmann, Ernst Ulrich, Kommentierung zu Art. 233, in: Groeben, Hans von der/Boeckh, Hans von/Thiesing, Jochen/Ehlermann, Claus-Dieter, Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl., Baden-Baden 1983.
- Rack, Reinhard (Hrsg.), 30 Jahre danach: Neue Perspektiven für die Beziehungen der EFTA-Staaten zur Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden, 1987.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht an den Hohen Landtag zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz, 17. November 1981 (zit. Anwendbarkeit des VR).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration, Vaduz, Bericht vom 7. November 1989 (zit. FL-Integrationsbericht I).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 1. ergänzender Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration, Vaduz, Nr. 56/1990 vom 12. Juni 1990 (zit. FL-Integrationsbericht II).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 2. ergänzender Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration, Vaduz, Nr. 81/1990 vom 16. Oktober 1990 (zit. FL-Integrationsbericht III).
- Riklin, Alois, Die Europäische Gemeinschaft unterwegs. Ein Fortschritt, ein Manko, in: Schweizer Monatshefte für Politik, Wirtschaft, Kultur, Bd. 68, 1988, 999–1011.
- Robinson, Mary/Findlater, Jantien (Hrsg.), Creating a European Economic Space: Legal Aspects of EC-EFTA Relations, Dublin 1990.
- Ruyt, Jean de, L'Acte unique européen. Commentaire, Bruxelles 1989.
- Scharrer, Hans Eckart, Abgestufte Integration – Eine Einführung, in: Grabitz, Abgestufte Integration, 1–30.
- Scherrer, Rudolf Eugen, Der Zollanschluss der deutschen Enklave Büsingen an die Schweiz. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Gebietshoheit, Zürcher Studien zum Internationalen Recht, Nr. 50, Zürich 1973.
- Schindler, Dietrich, Neutralität am Wendepunkt? in: NZZ vom 22./23. September 1990, 25.
- Schindler, Dietrich/Hertig, Gérard/Kellenberger, Jakob/Thürer, Daniel/Zäch, Roger (Hrsg.), Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts. Le droit suisse et le droit communautaire: convergences et divergences, Zürich 1990.
- Schrömbges, Ulrich, EG-Binnenmarkt und Steuerharmonisierung, in: Der Betrieb, 1989, 2558–2567.
- Schweizerischer Bundesrat, Bericht über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess, Bern, 24. August 1988.
- Schweizerisches Institut für Auslandsforschung (Hrsg.), Glasnost und Perestroika – Der Sozialismus im Wandel, Griesch 1990.
- Schwok, René, L'Horizon 1992. La Suisse et le grand marché européen, 1989.

Liechtenstein im Integrationsprozess

- Servais, Dominique, Ein europäischer Finanzraum, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1988.
- Spinner, Bruno, Die Rechtsnatur des geplanten EWR-Vertrages, in: NZZ vom 31. 3./ 1. 4. 1990, 31 f.
- Steiger, Heinhard, Staatlichkeit und Überstaatlichkeit. Eine Untersuchung zur rechtlichen und politischen Stellung der Europäischen Gemeinschaften, Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 31, Berlin 1966.
- Stein, Klaus D., Der gemischte Vertrag im Recht der Aussenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Schriften zum Völkerrecht, Bd. 84, Berlin 1986.
- Thürer, Daniel, Europaverträglichkeit als Rechtsargument. Zu den Wegen und Möglichkeiten schweizerischer Rechtsanpassung an die neue Integrationsdynamik der Europäischen Gemeinschaft, in: Haller u. a., Festschrift Schindler, 561–582 (zit. Europaverträglichkeit).
- Thürer, Daniel, Auf dem Weg zu einem Europäischen Wirtschaftsraum?, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Jhg. 86, 1990, 93–101 (zit. EWR).
- Tomuschat, Christian, Kommentierung (Zweitbearbeitung) zu Art. 24, in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Hamburg 1985 (zit. Kommentierung).
- Tomuschat, Christian, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 36, Berlin/New York 1978, 7–63 (zit. Verfassungsstaat).
- Verdross, Alfred, Kann die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Völkerrecht weiterbilden?, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 26, 1966, 690–696.
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin 1984.
- Voss, Dirk-Hermann, Regionen und Regionalismus im Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Strukturelemente einer Europäischen Verfassungsordnung, Frankfurt a. M. 1989.
- Wagner, Wolfgang, Die Dynamik der deutschen Wiedervereinigung. Suche nach einer Verträglichkeit für Europa, in: Europa-Archiv, Bd. 45, 1990, 79–88.
- Wildhaber, Luzius, Treaty Making Power and Constitution. An international and comparative study, Stuttgart 1971.
- Wille, Herbert, Die europäische Integration – eine staatliche Herausforderung, in: Herbert Batliner, Festgabe zum 60. Geburtstag, Vaduz, September 1988 (zit. Europäische Integration).
- Wille, Herbert, Staatliche Ordnung und europäische Integration, Festrede aus Anlass des 40jährigen Bestehens der anwaltlichen Standesorganisation vom 5. April 1990, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung, Bd. 11, 1990, 85–89.
- Willke, Helmut, Entzauberung des Staates. Überlegungen zu einer sozietaalen Steuerungstheorie, Königstein/Ts. 1983.